



Modulhandbuch Wintersemester 2017/2018

Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“ (Master of Arts)



Salzgitter

Suderburg

Wolfsburg

Modulhandbuch

Masterstudiengang

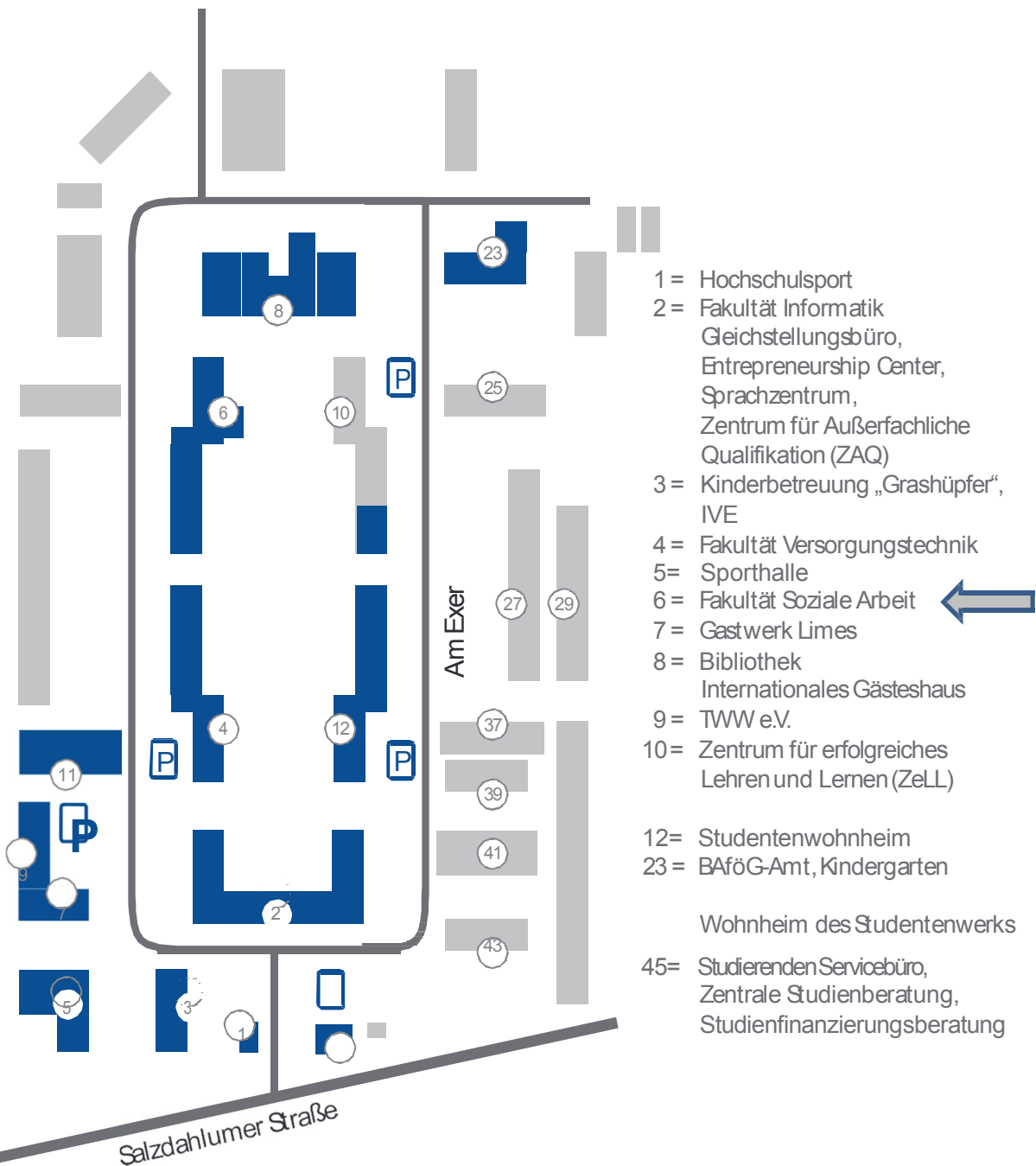
„Präventive Soziale Arbeit“

01.09.2017	Beginn des Wintersemesters 2017/2018
13./14.09.2017	Einführungstage 1. Semester
18.09.2017	Beginn der kontinuierlichen Lehrveranstaltungen Blockveranstaltungen können bereits ab dem 1.9. stattfinden
20.12.2017	Ende der kontinuierlichen Lehrveranstaltungen
28.02.2018	Ende des Wintersemesters
01.03.2018	Beginn des SoSe 2018

Vorlesungsfreie Zeiten

03.10.2017	Tag der Deutschen Einheit
31.10.2017	Reformationstag
21.12.17-01.01.18	Weihnachten

Lageplan Campus Wolfenbüttel, Am Exer



<-- Campus Salzdahlumer
Straße ca. 10 -15 min. Fußweg

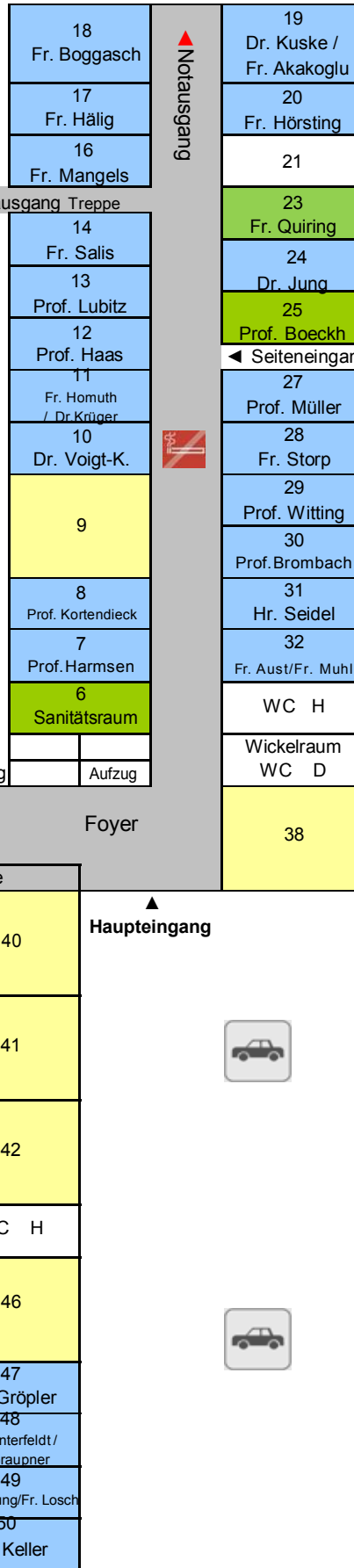
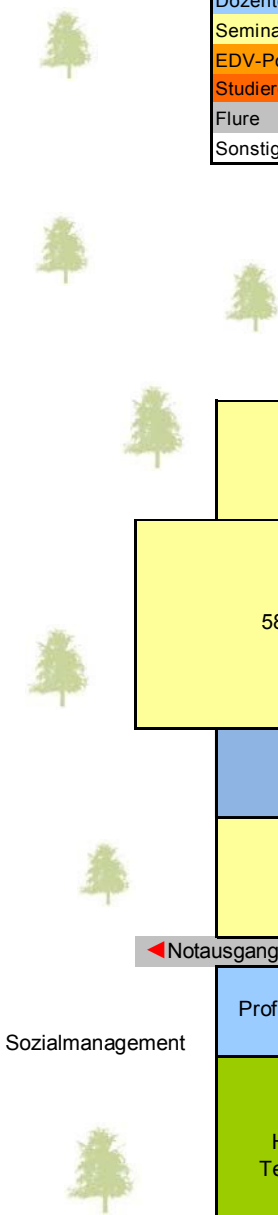
Wegweiser: Raumplan - Erdgeschoss



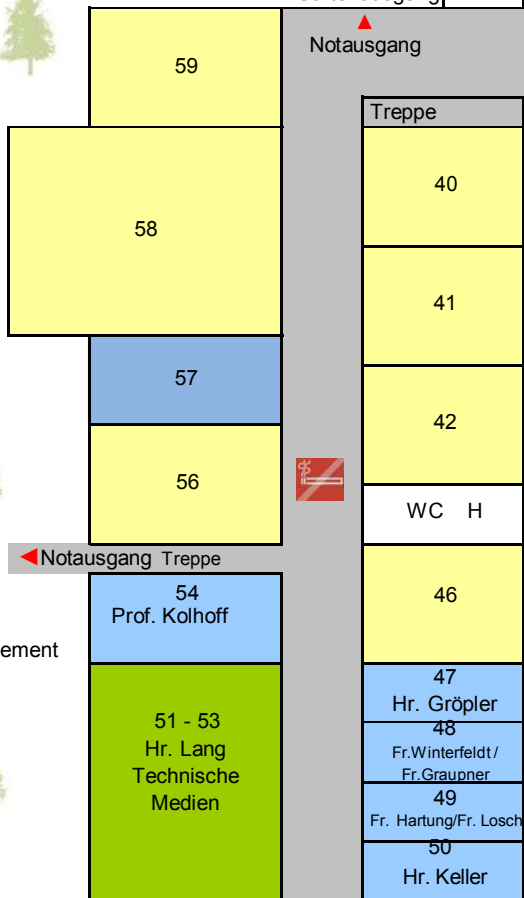
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fakultät Soziale Arbeit
Am Exer 6 • 38302 Wolfenbüttel

Raumplan Erdgeschoss

Verwaltung
Dozent(in)
Seminarraum
EDV-Poolraum
Studierende
Flure
Sonstige



Sozialmanagement



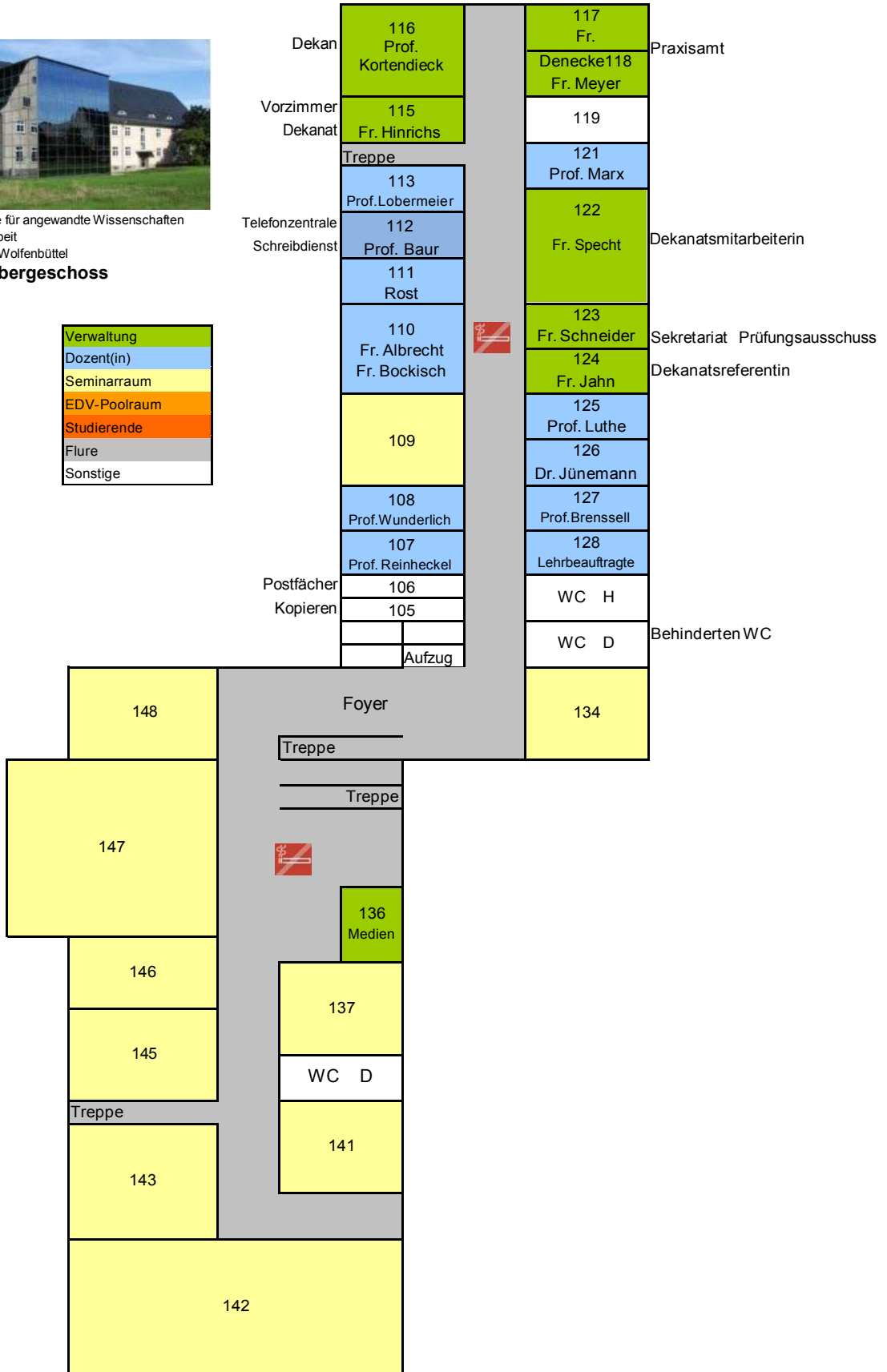
Wegweiser: Raumplan - Obergeschoss



Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fakultät Soziale Arbeit
Am Exer 6 • 38302 Wolfenbüttel

Raumplan Obergeschoss

Verwaltung
Dozent(in)
Seminarraum
EDV-Poolraum
Studierende
Flure
Sonstige



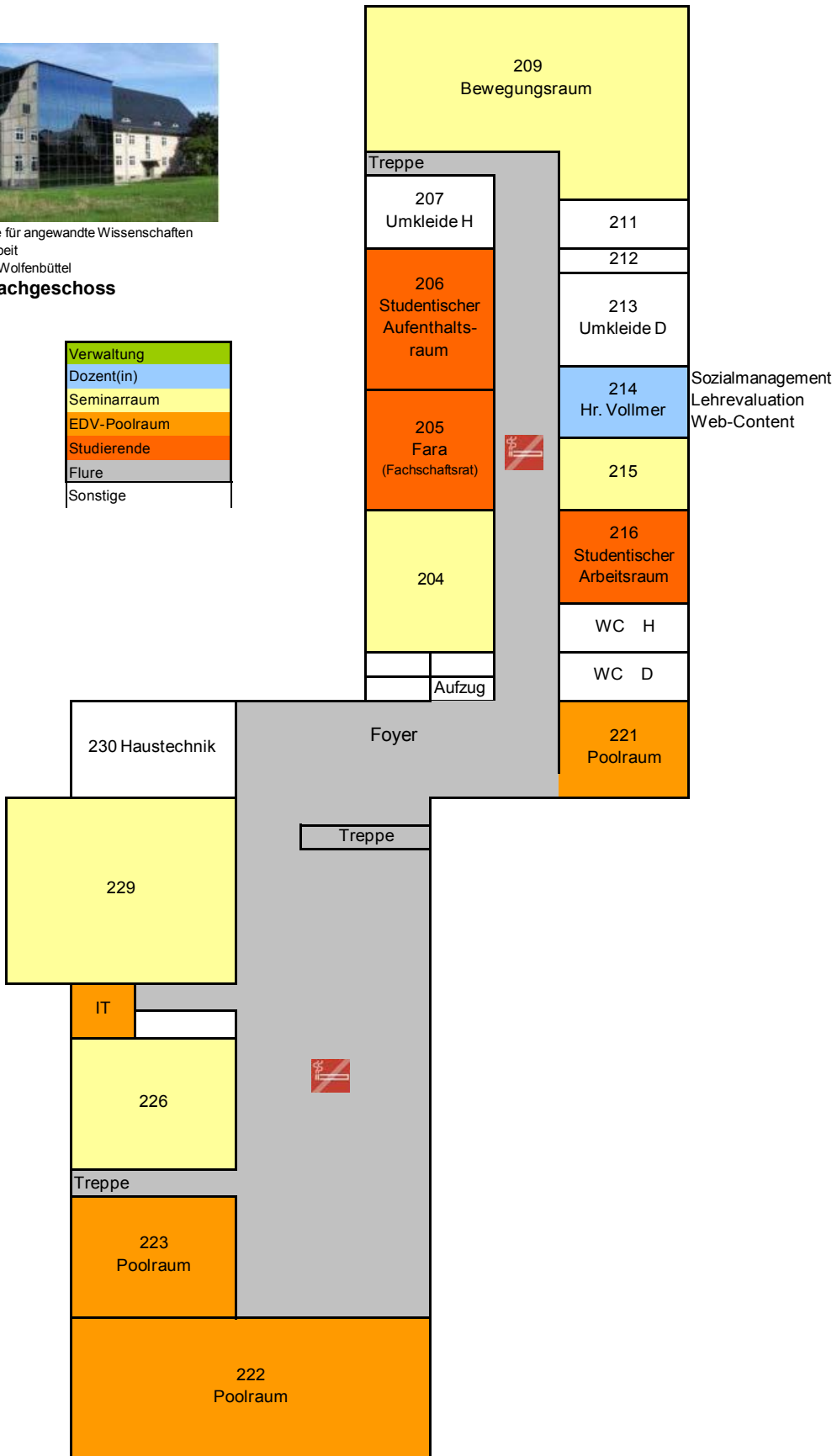
Wegweiser: Raumplan - Dachgeschoss



Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
 Fakultät Soziale Arbeit
 Am Exer 6 • 38302 Wolfenbüttel

Raumplan Dachgeschoss

Verwaltung
Dozent(in)
Seminarraum
EDV-Poolraum
Studierende
Flure
Sonstige



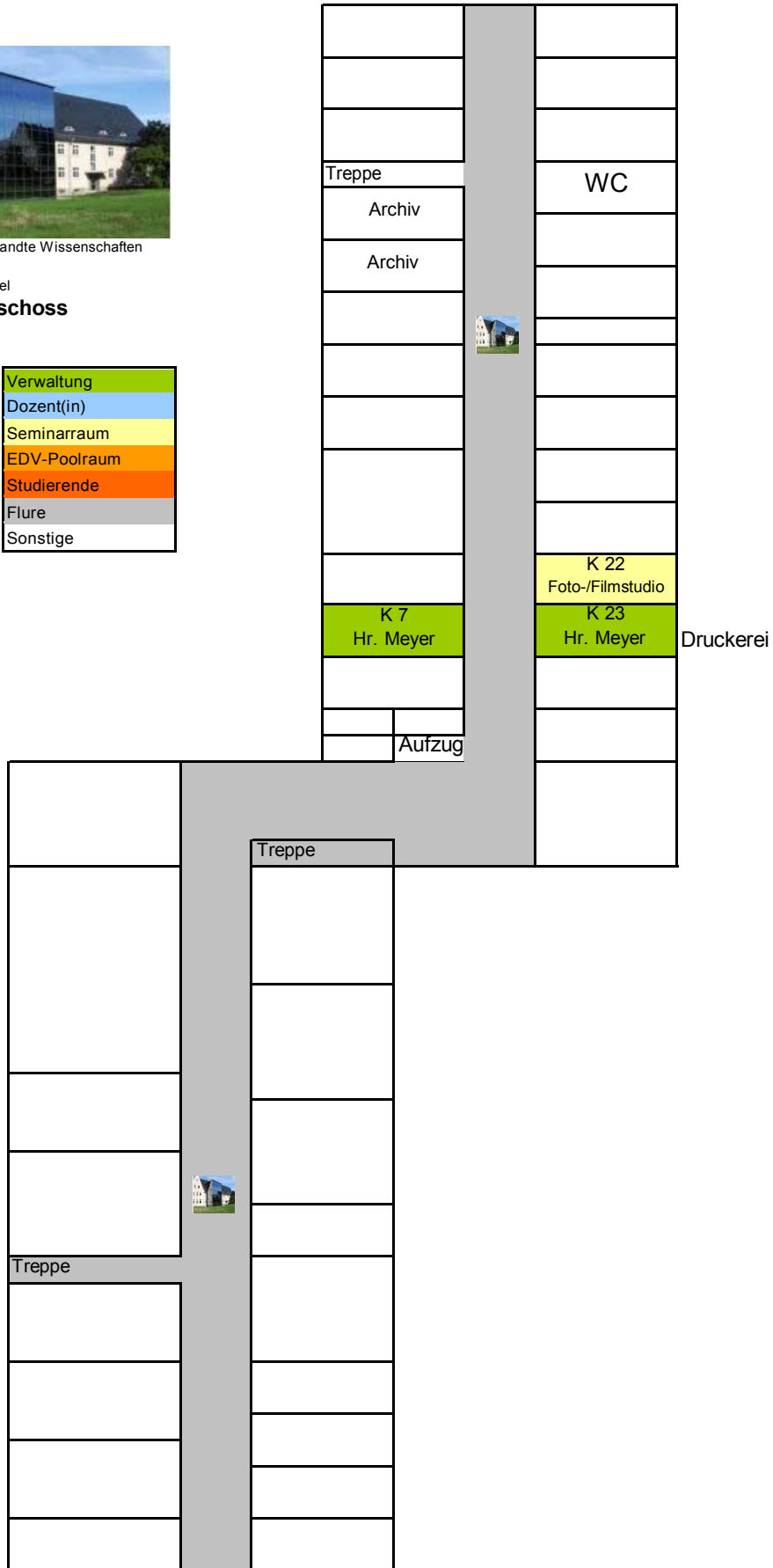
Wegweiser: Raumplan - Kellergeschoss



Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
 Fakultät Soziale Arbeit
 Am Exer 6 • 38302 Wolfenbüttel

Raumplan Kellergeschoss

Verwaltung
Dozent(in)
Seminarraum
EDV-Poolraum
Studierende
Flure
Sonstige



Wegweiser durch die Fakultät Soziale Arbeit 10

Der Masterstudiengang „**Präventive Soziale Arbeit**“

1. Steckbrief - Studiengangskonzept - Modulstruktur 15

2. Lehrveranstaltungen - Modulbeschreibungen 18

3. Prüfungsordnung 41

4. Anlagen zur Prüfungsordnung 55

5. Personal 67



Adresse 38302 Wolfenbüttel
Salzdahlumer Str. 46/48
Tel.: +49 5331-939-0 Fax: +939-1072

Präsidentin Prof. Dr. Rosemarie Karger
Vizepräsidenten Dipl.-Ing. Volker Küch M.A., Prof. Dr. Susanne Stobbe,
Prof. Dr. Gert Bikker

FS Fakultät Soziale Arbeit Wolfenbüttel

Studiengänge

- Studiengang „Soziale Arbeit“ (Bachelor)
- Präventive Soziale Arbeit (Master)
- Fernstudiengang Sozialmanagement (Master)
- Erlebnispädagogik (Berufsbegl. Weiterbildungsstudium)

Adresse Post: Salzdahlumer Str. 46/48
Besucher: Am Exer 6
38302 Wolfenbüttel
Tel.: +49 5331-93937005 Fax: +93937007

Internet <http://www.ostfalia.de>

Dekan Prof. Dr. Georg Kortendieck
Studiendekan Ass. jur. Katrine Hörsting



Modulhandbuch

Herausgeber Fakultät Soziale Arbeit
der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Am Exer 6
38302 Wolfenbüttel
Stand: August 2017

Inhalt, Layout Prof. Dr. Jürgen Boeckh, Prof. Dr. Ute Ingrid Haas, Prof. Dr.
Georg Kortendieck, Prof. Dr. Antje Reinheckel,
Dipl.-Kfm. Michael Vollmer

WEGWEISER: Verwaltung	Zimmer	Telefon
	112	
Dekanat		
Dekan Prof. Dr. Georg Kortendieck E-Mail: g.kortendieck@ostfalia.de	116	05331 939 37000
Studiendekanin Ass. jur. Katrine Hörsting E-Mail: k.hoersting@ostfalia.de	020	05331 939 37290
Prodekan Prof. Dr. Holger Wunderlich E-Mail: h.wunderlich@ostfalia.de	108	05331 939 37150
Referentin des Dekanates Dipl.-Soz.Päd. Christine Jahn E-Mail: chr.jahn@ostfalia.de	124	05331 939 37010
Dekanatssekretariat Alexandra Hinrichs E-Mail: a.hinrichs@ostfalia.de	115	05331 939 37005 Fax: 05331 93937007

Prüfungsausschuss		
Prüfungsausschussvorsitzende Prof. Dr. Ute Ingrid Haas E-Mail: u-i.haas@ostfalia.de	012	05331 939 37220
Prüfungsausschussesekretariat Monika Schneider E-Mail: m.schneider@ostfalia.de	123	05331 939 37025

Allgemeine Studiengangsleitung		
Allgemeine Studiengangsleitung Prof. Dr. Holger Wunderlich E-Mail: h.wunderlich@ostfalia.de Sprechstunde: s. Aushang	108	05331 939 37150

Studiengangleitung der Schwerpunkte		
Basisschwerpunkt Management und Organisation / Grundlagen der empirischen Sozialforschung Prof. Dr. Holger Wunderlich E-Mail: h.wunderlich@ostfalia.de Sprechstunde:	108	05331 939 37150
Schwerpunkt Kriminologie & Kriminalprävention Prof. Dr. Ute Ingrid Haas E-Mail: u-i.haas@ostfalia.de Sprechstunde: Di.: 09.00 – 10.00 h Ass. jur. Stefanie Hälig E-Mail: ste.haelig@ostfalia.de Sprechstunde: Di.: 14.00-15.00 h	012 017	05331 939 37220 05331 939 37320
Schwerpunkt Rehabilitation und Prävention Prof. Dr. Antje Rita Reinheckel E-Mail: a-r.reinheckel@ostfalia.de Sprechstunde: Di.: 13.15 – 14.00 h	107	05331 939 37235

WEGWEISER: Beratung	Zimmer	Telefon
Studierenden-Servicebüro (SSB) E-Mail: ssb-bs@ostfalia.de	Am Exer 45	05331 939 15010
Allgemeine Studienberatung E-Mail: studienberatung@ostfalia.de http://www.ostfalia.de/cms/de/studienberatung	Am Exer 45	05331 939 15200
Immatrikulationsbüro, Salzdahlumer Str. 46/48		05331 939 15100
Psychotherapeutische, Sozial- und Rechtsberatung des Studentenwerks OstNiedersachsen Fallersleber-Tor-Wall 10, 38100 Braunschweig E-Mail: pbs.bs@stw-on.de www.stw-on/braunschweig/beratung		0531 391 4932
Career-Service E-Mail: career@ostfalia.de http://www.ostfalia.de/cms/de/career		05331 875-15600

WEGWEISER: Bibliothek	Zimmer	Telefon
E-Mail: bib-bs@ostfalia.de http://www.ostfalia.de/cms/de/bib/index.html	Am Exer 8	05331 939 18800 05331 939 18810

WEGWEISER: Haustechnik	Zimmer	Telefon
Technische Medien Siegbert Lang E-Mail: s.lang@ostfalia.de Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. 09.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 14.30 Uhr, Mi., Fr. 09.00-10.30 Uhr	51 - 53	05331 939 37300
Druckerei (im Untergeschoss) Klaus-Peter Meyer E-Mail: k-p.meyer@ostfalia.de Öffnungszeiten: Mo.- Do. 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr, Fr. 08.00 - 12.00 Uhr	K23	05331 939 37310
Hausdienst Mario Küllmey / Oktawian Michalski E-Mail: hausdienst@ostfalia.de		05331 939 14240 05331 939 14180

WEGWEISER: Praxisamt der Fakultät	Zimmer	Telefon
Dipl.-Soz.Arb. Bettina Denecke, Sabine Meyer E-Mail: praxisamt-berufspraktikum@ostfalia.de Sprechzeiten: DI, MI, DO 9.00 - 12.00 u. n. Vereinb. http://www.ostfalia.de/cms/de/s/Praxisamt	117 118	05331 939 37055 05331 939 37050

WEGWEISER: FaRa	Zimmer	Telefon
E-Mail: fara-s@ostfalia.de Sprechzeiten: s. Aushang	205	05331 939 37800

FS **Organe & Kommissionen**

ORGANE & KOMMISSIONEN **Dekanat**

Dekan	Prof. Dr. Georg Kortendieck
Studiendekanin	Ass. jur. Katrine Hörsting

ORGANE & KOMMISSIONEN **Fakultätsrat**

ProfessorInnengruppe	Prof. Dr. Christine Baur, Prof. Dr. Ariane Brensell, Prof. Dr. Ilona Lubitz, Prof. Dr. Ansgar Marx, Prof. Dr. Tanja Witting, Prof. Dr. Sandra Verena Müller, Prof. Dr. Holger Wunderlich
MitarbeiterInnengruppe	Karl Gröpler, Holger Seidel
MTV-Gruppe	Christine Jahn, Alexandra Hinrichs
Studierendengruppe	Imke Schacht, Jan Schwella

ORGANE & KOMMISSIONEN **Prüfungsausschuss MA PSA**

ProfessorInnengruppe	Prof. Dr. Ute Ingrid Haas (Vorsitzende) Prof. Dr. Antje Reinheckel (Vertreterin) Prof. Dr. Georg Kortendieck
Lehrkraft für bes. Aufgaben	Ass. jur. Stefanie Hälig Dipl.-Kfm. Michael Vollmer
Vertreter der Studierenden	werden regelmäßig im WS neu gewählt, bitte Aushänge beachten

ORGANE & KOMMISSIONEN **Fakultät Soziale Arbeit**

Studienkommission	Prof. Dr. Ilona Lubitz, Prof. Dr. Tanja Witting, Sabine Bockisch, Christine Jahn, Studentische Vertretung
Forschungskommission	Prof. Dr. Sandra Verena Müller
AG Haushalt und Planung	Prof. Dr. Georg Kortendieck, Alexandra Hinrichs, Katrine Hörsting, Christine Jahn, Siegbert Lang, Prof. Dr. Holger Wunderlich, Prof. Dr. Sandra Verena Müller, Michael Vollmer, stud. Vertretung

Beauftragte für Auslands- Prof. Dr. Christine Baur
kontakte
ECTS-Beauftragte Prof. Dr. Christine Baur

ORGANE & KOMMISSIONEN	Komm. & Ausschüsse des Senats
----------------------------------	--

Haushalts- und Planungs- Prof. Dr. Georg Kortendieck, Christine Jahn
kommission
Studienkommission des Senats Katrine Hörsting
Beauftragter für die Dipl.-Ing. Volker Küch, M.A.
Immaturenprüfung
AG Internationalisierung Prof. Dr. Christine Baur
Forschungskommission Prof. Dr. Sandra Verena Müller
Kommission für Frauenförderung Bianka Salis
und Gleichberechtigung

Grashüpfer	Zimmer	Telefon
Flexible Kinderbetreuung „Am Exer 2d“ Bitte beachten Sie die Informationen im Internet. Anfragen beantwortet: gleichstellungsbuero@ostfalia.de	Am Exer 2d	05331 939 17100

Steckbrief des Studienganges

Der Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ mit seinen beiden Vertiefungsschwerpunkten „Kriminologie & Kriminalprävention“ bzw. „Prävention und Rehabilitation“ dient sowohl dem Erwerb wissenschaftlicher Qualifikationen in den beiden genannten Schwerpunkten als auch der Übernahme von Führungs- und Leitungsaufgaben in den entsprechenden Praxisfeldern. Er baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf.

Es handelt sich um ein vollständig modularisiertes Studienangebot mit 4 Semestern Regelstudienzeit sowie 120 Leistungspunkten, das sich am Qualifikationsrahmen des Fachbereichstages Soziale Arbeit (QR SArb; Erstbeschlussfassung 2006) orientiert. Die Workload beträgt pro Semester 30 Leistungspunkte. Voraussetzung für die Studienaufnahme ist ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit (BA oder Diplom) oder eine vergleichbare Qualifikation. Die Ableistung des für die staatliche Anerkennung notwendigen Berufsanerkenntnisjahres wird empfohlen, ist jedoch keine bindende Zugangsvoraussetzung.

Der Studiengang bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich in einem von zwei Schwerpunkten, die bei Studienbeginn verbindlich gewählt werden müssen, qualifiziert weiterzubilden. Beide Schwerpunkte sind verbindlich mit dem Basisschwerpunkt „Management und Organisation / Grundlagen der empirischen Sozialforschung“ verbunden.

Das Studiengangskonzept und die Modulübersicht

Im ersten Studienjahr werden vorwiegend vertiefende Kenntnisse und Kompetenzen zu den jeweils relevanten Grundlagendisziplinen auf den Gebieten der Kriminologie, der Kriminalprävention, der gesundheitlichen Prävention und Rehabilitation, des Managements und der Organisation sowie der empirischen Sozialforschung vermittelt. Im weiteren Studienverlauf werden diese Grundlagen u. a. durch eine umfangreiche Praxisforschungsarbeit vertieft und angewandt, die sogleich die Weichen für die Masterarbeit stellen sollte.

Der Studiengang ist inhaltlich und methodisch darauf angelegt, nicht nur Fachkompetenzen, sondern auch Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen zu vermitteln. Dabei sind diese nicht nur punktuell, sondern in den gesamten Studienverlauf integriert. Dies ermöglicht es den Studierenden, die übergreifenden Zusammenhänge bereits frühzeitig und regelmäßig herauszuarbeiten und für sich umzusetzen. Beispielsweise werden die Studierenden zu Beginn des Studiums mit wissenschaftlichen Methoden vertraut gemacht, so dass sie diese im Rahmen ihres Praxisprojektes unmittelbar einsetzen können. Es ist in beiden Schwerpunkten intendiert, dass die Studierenden für ihr Praxis- bzw. Forschungsprojekt einen Träger Sozialer Arbeit oder ein (For-

schungs-)Institut oder sonstige einschlägige Anbieter (z.B. Ministerien, Jugendämter, etc.) als Projektpartner gewinnen. Auf diese Weise soll eine möglichst hohe Praxis- bzw. Forschungsrelevanz erreicht werden. Zudem bietet sich hierdurch die Gelegenheit, Kontakte zu möglichen Arbeitgebern zu knüpfen. Die Fragestellung sollte so gewählt werden, dass die Masterarbeit daran anknüpfen bzw. darauf aufbauen kann. Das Studienangebot ist als Vollzeitstudium angelegt. Hierfür wird ein wöchentliches – an die Semesterzeiten des grundständigen Bachelor-Studienganges „Soziale Arbeit“ angepasstes – Seminarangebot vorgehalten. Blockveranstaltungen werden ebenfalls ermöglicht, wenn diese aus inhaltlichen wie didaktischen Gründen geboten sind.

Tabelle 1 Aufteilung der Leistungspunkte und der Modulstruktur

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Summe:
Schwerpunkt „Kriminologie & Kriminalprävention“	15	9	12	6	42
Schwerpunkt „Prävention und Rehabilitation“	15	9	12	6	
Forschungs-Praxisprojekt (im Schwerpunkt I bzw. II)	--	6	6	--	12
MA-Arbeit	--	--	--	15	15
Management und Organisation / Grundlagen der empirischen Sozialforschung	15	15	12	9	51
Summe Schwerpunkt I oder II plus Basis	30	30	30	30	120

Der Basisschwerpunkt „Management und Organisation / Grundlagen der empirischen Sozialforschung“ umfasst 5 Module, in denen die relevanten Kenntnisse für die Bereiche Management, Organisation sowie empirische Sozialforschung zusammengefasst sind. In beiden Schwerpunkten werden in 5 Pflichtmodulen theoretische und fachpraktische Aspekte des jeweiligen Themengebietes gelehrt. Beide Schwerpunkte umfassen zudem das bereits erwähnte Modul für ein Praxis- bzw. Forschungsprojekt (Modul 4) sowie ein Prüfungsmodul Modul 7 (Masterarbeit).

Die Lehre und die Lehranforderungen orientieren sich gemäß des Bologna-Prozesses an den „Dublin Descriptors“; dabei handelt es sich um eine fächerübergreifende Beschreibung des Bachelor- und Masterniveaus sowie der Anforderungen, die an Promotionsstudierende zu richten sind, die das Leistungsprofil von Studierenden mit einem jeweiligen Abschluss festlegen. Diese Festlegung wurde auf europäischer Ebene von der Arbeitsgruppe Joint Quality Initiative (www.jointquality.org) entwickelt.

Tabelle 2: Modulstruktur

Management und Organisation / Grundlagen der empirischen Sozialforschung		Kriminologie & Kriminalprävention			
4. Sem.	BM5 Personalführung (9 LP)	S1 M6 Kriminalpolitik (6 LP)	S1 M7 Masterarbeit (18 LP)		
3. Sem.	BM4 Finanzierung und Steuerung (23 LP)		S1 M5 Kriminologie B (9 LP)	S1 M4 Forschungsprojekt Kriminologie und Kriminalprävention (12 LP)	
2. Sem.	BM3 Sozialplanung und Prävention (9 LP)	S1 M1 Kriminologie A (6 LP)	S1 M2 Kriminalprävention (12 LP)	S1 M3 Rechtliche Grundlagen der Kriminalprävention (6 LP)	X
1. Sem.	BM1 Organisation, Verwaltung und Unternehmensführung (9 LP)				
Pflicht (51 LP)		Wahlpflicht (69 LP)			
Management und Organisation / Grundlagen der empirischen Sozialforschung		Prävention und Rehabilitation			
4. Sem.	M5 Personalführung (9 LP)	S2 M6 Klinische Aspekte in Prävention und Rehabilitation II (9 LP)	S2 M7 Masterarbeit (18 LP)		
3. Sem.	M4 Finanzierung und Steuerung (23 LP)		S2 M4 Forschungsprojekt Prävention und Rehabilitation (12 LP)		
2. Sem.	M3 Sozialplanung und Prävention (9 LP)	S2 M3 Rechtsgrundlagen der Prävention u. Rehabilitation (6 LP)	S2 M2 Klinische Aspekte in Rehabilitation und Praxis I (6 LP)	S2 M5 Angewandte Prävention und Rehabilitation (9 LP)	
1. Sem.	BM1 Organisation, Verwaltung und Unternehmensführung (9 LP)				BM2 Empirische Sozialforschung (12 LP)
Pflicht (51 LP)		Wahlpflicht (69 LP)			

Zur Berechnung der zeitlichen Belastung wird 1 Leistungspunkt mit 30 Stunden gleichgesetzt. Der Gesamtstundenumfang des Masters liegt damit bei 120 Leistungspunkten = 3.600 Stunden. Zur Berechnung des Zeitaufwandes für Lehrveranstaltungen werden im Durchschnitt 1,5 Leistungspunkte als 1 Semesterwochenstunde (SWS) gerechnet. Damit sind 3,0 Leistungspunkte im Durchschnitt 2 SWS (= 1 Lehrveranstaltung) inklusive Vor- und Nachbereitungszeit. Hieraus ergeben sich folgende Zeitstunden: LV mit 2 SWS entspricht im Durchschnitt 28 Präsenzstunden und 62 Stunden der Vor- und Nachbereitung.

Das Studium wird mit der Masterarbeit sowie der dazugehörigen Disputation abgeschlossen. Die Masterstudiengang hat eine eigene Prüfungsordnung und einen eigenen Prüfungsausschuss.

2. Lehrveranstaltungen nach Wochentagen
und **Modulbeschreibungen**
im Wintersemester 2017 / 2018

Liebe Studierende,

der Lehrveranstaltungsplan zeigt den Stand vom 26.07.2017

Bitte beachten Sie mögliche Änderungen der Lehrveranstaltungen auf dem Monitor im Foyer der Hochschule und im Internet.

Vielen Dank!

1. Semester Lehrveranstaltungen WS 2017/18

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Blockseminare	
08.15 – 09.45	Rechtsgrundlagen v. Rummell 25.09.17		Grundlagen der Prävention Reinheckel	Kriminalprävention Hälig	Quantitative Sozialforschung Wunderlich	Brückenkurs Sozialforschung Rost	Klinische Aspekte in Reha. und Praxis I Klinikum Braunschweig, Celler Str. 38 Rheuma Exkursion Mannheim (Kongress) Reinheckel 09. -11.11.
10.15– 11.45	09.10.17 16.10.17 06.11.17 13.11.17 20.11.17 27.11.17 11.12.17 Jeweils 9.30 – 12.00 142	Halbstrukturierte Verfahren in qualit. Sozialforschung Lobermeier 38	Entwicklungspsychologie Klaus 42	14 tagig ab 27.09.2017 9.00 – 12.15 148 ----- Kriminologie I Dobler 4. 10. 9.00 – 12.15 148	26.10, 02.11, 09.11, 16.11, 23.11, 30.11, 07.12, 14.12 229	21.09, 28.09, 05.10, 12.10, 19.10 229 24.11. und 01.12. jeweils 10.00-15.00	
12.15 – 13.45	StGB Halig 134	Viktimologie Lobermeier nicht am 24.10 , 07.11 und 14.11. zusatztlich am Freitag, 15.12., 10.00 – 14.30 am 15.12 58 sonst 134	Entwicklungspsychologie Klaus 137	Wissenschaftliches Arbeiten (1) Rost 28.09, 12.10, 26.10, jeweils 12:15-15:45 11/4	Methoden der Kriminologie Lobermeier 14-tagig ab 21. 09. 2017 12.15-15.45 229	Viktimologie Lobermeier 15.12. 10.00 – 14.30 58	Block Organisation Hahne 06.10. 9.00 – 17.00 11/4 13.10 9.00 – 17.00 148 17.11. 9.00 – 17.00 148 Public Management Wunderlich 07.10. 148 20.10. 229 21.10. 147 jeweils von 10.00-18.00 Brückenkurs Sozialforschung Rost jeweils von 10-18 Uhr 15.09., 16.09 134 22.09 229 23. 09, 58 zusatztlich am 21.09, 28.09, 05.10, 12.10, 19.10 Jeweils 8:15- 11:45 229
14.15 – 15.45	Einführung in die Rehabilitation Muller 42	Kriminologie I Dobler 26.09.17 14.15 – 17.45 142	Wissenssoziologie Rost 15:00-16:30 38		Kriminologie I Dobler 09.11. 23.11. 07.12. 12.15 – 17.45 229		
16.15 – 17.45		Unternehmenssteuerung Kortendieck 14- tagig ab 19.09.20 17 14.15 – 17.45 142 Wissenschaftl. Arbeiten (1) Rost 07.11, 12:15-15:45 134 21.11, 14:15-17:45 134					
Gemeinsame Veranstaltungen							
Schwerpunkt Rehabilitation							
Schwerpunkt Kriminologie							

3. Semester Lehrveranstaltungen WS 2017/18

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Blockseminare
08.15 – 09.45			restorative justice M uhl 20.09. 04.10. 18.10. 15.11 Jeweils 8.30 – 12.00 143	Controlling Vollmer 9.00 – 10.30	Entspannung - Wege und gesundheitliche Wirkungen Salis 17.11. 24.11. 01.12. 08.12. 15.12. jeweils 09.00 – 13.00 204 /209	restorative justice Haas/Muhl Fr.,08.09.,09.30–14.00 sowie Besuch des Konfliktmanagement- Kongresses Hannover, Sa.,09.09., 09.00 – 17.00 134
10.15 – 11.45		Internationale Kriminologie Haas 10.15 – 11.45 134	Finanzierung Kortendieck 14-tägig Ab 27.09. 8.30 – 12.00 226	Übung Kortendieck/ Vollmer 10.45–12.15 11/4		restorative justice M u h l / Zenk Sa. 04. 11. Ganztägig 58
						Praxisforschung Lobermeier 15.09. 9.30 – 17.30 03.11. 9.30 – 17.30 11/4
12.15 – 13.45	Institutionen der Rehabilitation I Müller 137	Rechnungswesen Vollmer 142		Kriminalpolitik I Adam ab 28.9. 14 –tägig 12.15 – 15.45 134 Kolloquium Masterarbeiten Rost ab 21.09 12.15 – 15.45 134		Kriminologie der Randgruppen B e r g m a n 22.09. 06.10. 13.10. 27.10. jeweils 09.30– 18.00 137
14.15 – 15.45	Ethische Aspekte in Prävention und Reha Jung 137		Praxisforschung Wunderlich 15:30-18:00 Uhr 142 Praxisforschung Lobermeier jeweils 15.00 – 18.00 20.09. 04.10. 18.10 01.11 15.11 29.11. 13.12. 58			Internationale Kriminologie Block Haas/Form 16.11.+17.11.2017 30.11.+01.12.2017 08.12.+09.12.2017 jeweils Do 12.00 - 20.00 / Fr 9.30 - 14.00 9 Empathische Kommunikation Rheinländer Mo/Di, 22./ 23.01.18 jeweils 09.00 - 16.00 134 Gesprächsführung und Beratungskompetenz (Bender) 17.10. 8.30 -11.30 18.10., 8.30 -14.30 24.10. 8.30 - 11.30 7.11., 8.30- 11.30 15.11. 8.30-14.30 141 Exkursion Mannheim (Kongress) Reinheckel 09. -11.11.
16.15 – 17.45						
Gemeinsame Veranstaltungen						
Schwerpunkt Rehabilitation						
Schwerpunkt Kriminologie						

Modulbeschreibungen

Basisschwerpunkt(Pflichtbereich):

Management und Organisation / Grundlagen der empirischen Sozialforschung

Basisschwerpunkt „Management und Organisation / Grundlagen der empirischen Sozialforschung“		Verantwortliche(r): Prof. Dr. Kortendieck
Modul BM1: Organisation, Verwaltung und Unternehmensführung		Prüfungsnummer: 4100
<p>Kompetenzziele Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten, die verschiedenen Formen der Organisation der Sozialen Arbeit und die Prozesse der Organisationsentwicklung vor dem Hintergrund einer umfassenden Analyse der Organisation privater, frei-gemeinnütziger und öffentlicher Träger zu untersuchen. Die Teilnehmer/innen kennen die Grundlagen des operativen und strategischen Managements und wenden sie im Rahmen der Marketingplanung an. Vor dem Hintergrund zunehmenden Wettbewerbs und Marktöffnung im sozialen und rehabilitativen Bereich reflektieren sie die Auswirkungen auf das Zielsystem und die Strategien von Nonprofit-Organisationen. Besondere Bedeutung kommt dabei der Stakeholderanalyse und damit der Kundenbetrachtung zu. Dabei sollen vorherrschende paternalistische Konzepte und service- und kundenorientierte Ansätze kritisch analysiert und verglichen werden.</p>		
Lehrveranstaltungen		
BM1.1 Organisationsanalyse	Frau Hahne	2 SWS
Das System öffentlicher, freier und gewerblicher Träger sozialer Dienstleistungen. Organisationsprinzipien im Feld Sozialer Arbeit. Organisation und Management. Ablauf- und Aufbauorganisation. Organisationsanalyse. Organisationsentwicklung und Change-Management		
BM1.2 Public Management	Prof. Dr. Wunderlich	2 SWS
Verwaltungsträger, Verwaltungsorganisation, Steuerungsmodelle der öffentlichen Verwaltung, Planung und Steuerung in der Verwaltung, Verhältnis zwischen Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung, Bürgerkommune, Sozialverwaltung, Prävention als Querschnittsaufgabe in der Verwaltung		
BM1.3 Marktorientierte Unternehmensführung	Prof. Dr. Kortendieck	2 SWS
Wettbewerb in der Sozialen Arbeit. Die Soziale Einrichtung als Betrieb. Operative und Strategische Planung. Strategische Analyse und Entscheidungen, die Marketingkonzeption. Beschaffungs- und Absatzpolitik. Produkt- und Leistungs politik. Preis- und Distributionspolitik. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit		
Lehr-/Lernformen: Seminare mit hohem Eigenanteil, Projektarbeit, Studiengruppe, Selbststudium	Prüfungsformen Klausur oder Hausarbeit	
Vorausgesetzte Kenntnisse: Organisatorische und ökonomische Vorkenntnisse auf dem Niveau des Bachelorstudiengangs	Position im Studienverlauf: 1. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Voraussetzung für Modul BM 3 und BM 4 sowie die Masterarbeit		
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung
6	9	270 Stunden

Basisschwerpunkt „Management und Organisation / Grundlagen der empirischen Sozialforschung“		Verantwortliche(r): Prof. Dr. Wunderlich
Modul BM2: Empirische Sozialforschung		Prüfungsnummer: 4110
Kompetenzziele Die Teilnehmer/innen lernen, weshalb in der Praxis der Sozialen Arbeit der Einsatz von empirischen Methoden und Techniken der Erhebung, Darstellung und Interpretation von Daten notwendig und in vielen Feldern bereits selbstverständlich geworden ist. Die Teilnehmer/innen kennen methodische Zugangsweisen, Forschungsinstrumente und –designs und sind in der Lage, forschungslogische Abläufe nachzuvollziehen. Am Beispiel konkreter Verfahren qualitativer und quantitativer Sozialforschung werden die Teilnehmer/innen befähigt, in den Feldern der Kriminalprävention oder der Rehabilitation eigene kleine Forschungsarbeiten durchzuführen.		
Lehrveranstaltungen		
BM2.1 Quantitative Sozialforschung: Standardisierte Befragungen	Prof. Dr. Wunderlich	2 SWS
Zu Beginn des Seminars erfolgt eine Verortung standardisierter Befragungen im Feld quantitativer Sozialforschung. Anschließend werden ausgewählte Grundlagen thematisiert: Erhebungsplanung, Fragen- und Fragebogenformulierung, Auswahlverfahren und Stichproben(-ziehungen), ethische und datenschutzrechtliche Aspekte etc. Im Rahmen kleiner Befragungsprojekte werden zudem praktische Erfahrungen mit der Entwicklung eines standardisierten Fragebogens mit Hilfe eines Fragebogenprogramms gemacht.		
BM2.2 Qualitative Sozialforschung: Halbstrukturierte Verfahren	Prof. Dr. Lobermeier	2 SWS
In dem Seminar erfolgt zunächst einführend eine Auseinandersetzung mit spezifischen methodologischen Aspekten halbstrukturierter Verfahren. Darauf aufbauend werden unterschiedliche Erhebungsformen bspw. als problemzentriertes Interview, fokussiertes Interview, Gruppendiskussion und halboffene Beobachtung thematisiert.		
BM2.3 Auswertung quantitativer Daten: Statistik und Datenverarbeitungsprogramme	Prof. Dr. Wunderlich	2 SWS
Vermittelt wird anwendungsorientiertes Grundwissen zur Auswertung quantitativer Daten, wie sie beispielsweise durch standardisierte Befragungen generiert werden. Es erfolgt eine Einführung in die beschreibende und schließende Statistik und die konkrete Anwendung statistischer Verfahren mit der Statistiksoftware SPSS.		
BM2.4 Dokumentation und Auswertung qualitativer Daten	Prof. Dr. Lobermeier	2 SWS
Im Anschluss zu dem Seminar „Qualitative Sozialforschung: Halbstrukturierte Verfahren“ aus dem 1. Semester erfolgt eine Auseinandersetzung mit Formen der Dokumentation des Materials und insbesondere relevanten Auswertungsverfahren - von der qualitativen Inhaltsanalyse über die typologische und sequenzielle Analyse bis zur gegenstandsbezogenen Theoriebildung. Abschließend wird in Möglichkeiten der Berichterstellung eingeführt.		
Lehr-/Lernformen: Seminare mit hohem Eigenanteil, Studiengruppe, Selbststudium	Prüfungsformen Klausur am Ende des 2. Semesters	
Vorausgesetzte Kenntnisse: Grundlagen der Sozialforschung	Position im Studienverlauf: 1. - 2. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Es bestehen zahlreiche Verknüpfungen mit den anderen Modulen. Die Inhalte dieses Moduls sind für alle Forschungsarbeiten notwendig. Grundlage für die Erstellung der Masterarbeit		
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung
8	12	360 Stunden

Basisschwerpunkt „Management und Organisation / Grundlagen der empirischen Sozialforschung“		Verantwortliche(r): Prof. Dr. Wunderlich
Modul BM3: Sozialplanung und Prävention		Prüfungsnummer: 4115
Kompetenzziele Die Teilnehmer/innen verfügen über Grundkenntnisse der Sozialplanung. Dazu gehören insbesondere Kenntnis über das Politikfeld (kommunaler) Präventions- und Sozialpolitik und damit den Kontext von (kommunaler) Sozialplanung. Gegenstand sind zudem die strategische Dimension und Erfolgsfaktoren moderner Sozialplanung sowie die operative Umsetzung mit Hilfe des Projektmanagements. Durch Bezüge zu den Themenfeldern „Prävention und Rehabilitation“ und „Kriminologie und Kriminalprävention“ werden die Studierenden in die Lage versetzt, die Grundlagen der Sozialplanung auf ihre jeweiligen Studienschwerpunkte zu übertragen.		
Lehrveranstaltungen		
BM 3.1 Sozial- und Präventionspolitik	Prof. Dr. Wunderlich, Prof. Dr. Kortendieck, Prof. Dr. Boeckh	2 SWS
Präventions- und Sozialpolitik (als Kontext von Sozialplanung auf kommunaler Ebene), institutionelle und normative Rahmenbedingungen, politische Prozesse und Strukturen, Akteure und Akteurskonstellationen, Handlungsfelder und Entwicklungstrends, Interessen und Aushandlungsprozesse, Leitbilder.		
BM3.2 Strategische Sozialplanung	Prof. Dr. Wunderlich	2 SWS
Sozialplanung als Steuerungsprozess, Erfolgsfaktoren strategischer Sozialplanung, Integrierte Sozialplanung, Sozialplanung als Kontextsteuerung, Sozialberichterstattung, Netzwerke und Kooperation, (Politische) Beteiligung und Partizipation, Sozialraum(-orientierung) und Gemeinwesen(-arbeit), Modellprojekte.		
BM3.3 Projektmanagement	Prof. Dr. Kolhoff	2 SWS
Planung, Durchführung und Controlling von Projekten im politischen Raum		
Lehr-/Lernformen: Seminare mit hohem Eigenanteil, Studiengruppe, Selbststudium; Literaturstudium	Prüfungsformen Präsentation oder Hausarbeit	
Vorausgesetzte Kenntnisse: Sozialpolitische Kenntnisse auf dem Niveau des Bachelorstudiengangs	Position im Studienverlauf: 2. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Verknüpfungen mit Kriminalpolitik / Rehabilitationspolitik; Masterarbeit		
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung
6	9	270 Stunden

Basisschwerpunkt „Management und Organisation / Grundlagen der empirischen Sozialforschung“		Verantwortliche(r): Prof. Dr. Kortendieck	
Modul BM4: Finanzierung und Steuerung		Prüfungsnummer: 4120	
Kompetenzziele Die Teilnehmer/innen erkennen aus der Sicht der Leistungsträger und aus der Sicht der Kostenträger die finanziellen Rahmenbedingungen, in denen Soziale Arbeit stattfindet. Damit sind die Grundbegriffe der Innen- und Außenfinanzierung, der Einwerbung von Drittmitteln von Privaten, Unternehmen und staatlicher Institutionen (Bund, Länder, Kommunen, EU) verbunden. Zudem können sie die Verfahren der kaufmännischen Buchführung in öffentlichen wie privaten Organisationen unterscheiden. Sie sind in der Lage, eigenständige Präventionsprojekte inklusive der Evaluierung und Kostenrechnung zu konzipieren. Sie sind in der Lage, Jahresabschlüsse im sozialen Bereich zu lesen und zu interpretieren. Auf dieser Grundlage verstehen sie die grundlegenden Controllingprozesse als grundlegenden Steuerungsansatz, der Kosten- wie Leistungsaspekte berücksichtigt.			
Lehrveranstaltungen			
M4.1 Finanzplanung		Prof. Dr. Kortendieck	2 SWS
Staatshaushalt, Staatverschuldung und Auswirkung auf die Ausgabenpolitik, Finanzplanung, Finanzierungsformen und Sozialrechtliches Dreieck, Finanzmanagement: Außen- und Innenfinanzierung, Kalkulation und Kontraktmanagement, Fundraising			
M4.2 Rechnungswesen: Buchhaltung, Kosten- und Leistungsrechnung, Kameralistik		Dipl.-Kfm. Vollmer	2 SWS
Externes und internes Rechnungswesen, Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, Unterscheidung in doppelter Buchführung und kameralistischer Haushaltsführung, Kontierungssysteme, Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Inventur und Lagebericht, Bilanzpolitik, System der Vollkostenrechnung, Deckungsbeitragsrechnung, Plankostenrechnung, Budgetierung			
M4.3 Controlling in öffentlichen und privaten Einrichtungen		Dipl.-Kfm. Vollmer	2 SWS
Controlling in öffentlichen und privaten Einrichtungen, Operatives und strategisches Controlling, Kostenmanagement und Kalkulation, Kennzahlen, Benchmarking, Balanced Scorecard und andere Kennzahlensysteme			
Lehr-/Lernformen: Seminare mit hohem Eigenanteil, Studiengruppe, Selbststudium; Literaturstudium		Prüfungsformen Klausur	
Vorausgesetzte Kenntnisse: Ökonomische Kenntnisse auf dem Niveau des BA-Studienganges		Position im Studienverlauf: 3. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Verknüpfungen mit Kriminalpolitik / Rehabilitationspolitik; Masterarbeit			
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung	
6	12	360 Stunden	

Basisschwerpunkt „Management und Organisation / Grundlagen der empirischen Sozialforschung“		Verantwortliche(r): Prof. Dr. Kortendieck	
Modul BM5: Personalführung		Prüfungsnummer: 4130	
Kompetenzziele: Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten, Führungsprozesse in der Sozialen Arbeit darzustellen, zu analysieren und kritisch zu reflektieren. Sie verstehen Soziale Arbeit in den unterschiedlichen Feldern der Sozialen Arbeit als Arbeit in einer Organisation, die notwendigerweise Führungsprozesse und Personalplanung benötigt. Kritisch analysiert werden Personalprozesse vor dem Hintergrund der organisatorischen Ziele. Studienergebnisse sollen sein: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wissenschaftliche Analyse der typischen Aufgaben des Personalmanagements in öffentlichen und freigemeinnützigen Einrichtungen ▪ Kennen lernen und Diskussion der Zusammenhänge zwischen Organisationsentwicklungs- und Personalentwicklungsprozessen ▪ Unterscheidung und kritische Würdigung der unterschiedlichen Führungstheorien, Führungsstile und Management-by-Ansätze ▪ Einüben von Mitarbeitergesprächen als zentrales Führungsinstrument ▪ Wahrnehmung von Moderationsaufgaben 			
Lehrveranstaltungen			
BM5.1 Personalmanagement		Prof. Dr. Kortendieck	2 SWS
Personalmanagement. Strategische Unternehmensentscheidungen und Personalmanagement (Michigan-Ansatz, Harvard-Ansatz). Personalplanung als Grundlage des Personalmanagements. Personaleinstellung und arbeitsvertragsrechtliche Grundlagen. Personalbeurteilung, Personalarbeit und Tarifsysteme. Personalentwicklung und Organisationsentwicklung.			
BM5.2 Mitarbeiterführung		Theenhausen, Prof. Dr. Kortendieck	2 SWS
Personalführung durch Mitarbeitergespräche. Führungstheorien, Management-by-Ansätze. Kommunikationsgrundlagen der Mitarbeiterführung. Das Mitarbeitergespräch als Führungsinstrument. Konflikt und Führung			
BM5.3 Moderation und Gesprächsführung		Prof. Bender, Theenhausen	2 SWS
Moderation und Gesprächsführung. Vermittlung von Methoden der Erfassung der Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit in einer Organisation. Dialogisches ergebnisoffenes Verhandeln. Zielorientierte und effiziente Leitung von Sitzungen. Gruppendynamische Aspekte. Ergebnissicherung und Ergebnisdarstellung			
Lehr-/Lernformen: Seminar, Praxistraining, Selbststudium		Prüfungsformen Referat oder Hausarbeit	
Vorausgesetzte Kenntnisse: Gesprächsführung auf Bachelorniveau		Position im Studienverlauf: 4. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Reflektion der Kriminal- und Rehabilitationspolitik, Masterarbeit			
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung	
6	9	270 Stunden	

Wahlpflichtbereich

Schwerpunkt 1: Kriminologie & Kriminalprävention

Schwerpunkt 1: Kriminologie & Kriminalprävention		Verantwortliche(r) Prof. Dr. NN
Modul S1 M1: Kriminologie A		Prüfungsnummer: 4140
<p>Kompetenzziele: Die Absolventen/innen verfügen über verstehende Zugänge zum sozialgeschichtlichen Zusammenhang von Gesellschaft, Kriminalität und Strafverfolgung (Historische Kriminologie). Die Absolventen/innen sind mit der Fach- bzw. Wissenschaftsgeschichte der Kriminologie und Kriminalsoziologie vertraut. Die Absolventen/innen verfügen über die Fähigkeit zur kritischen Einschätzung kriminologischer Theoriebildung in ihren interdisziplinären Bezügen. Die Absolventen/innen sind qualifiziert, Kriminalitätsdefinitionen und Kriminalisierungsprozesse sowie Systeme der sozialen Kontrolle und der Strafverfolgung als politisch-soziale Konstrukte zu analysieren und zu bewerten.</p>		
Lehrveranstaltungen		
S1 M1.1 Kriminologie 1	Prof. Dr. NN	2 SWS
Gesellschaft, Kriminalität und Strafverfolgung im sozialhistorischen und kriminalsoziologischen Blick: quellen- gestützte und exemplarische Zugänge zu Konflikten, Abweichung/Devianz, Kriminalität und Strafverfolgung im epochalen Wandel konkreter Lebens- und Herrschaftsverhältnisse. Grundbegriffe (Norm, Devianz, Sanktion, Strafe, Kriminalität, Kriminalistik, kriminelle Karriere, soziale Kontrolle u.a.), Phänomenologie/Gegenstandsbereiche, Perspektiven. Kriminologie als Wissenschaft: Positionen der Theoriebildung, Schlüsselprobleme und Fragestellungen, Forschungsmethodologie, Wissenschaftsdiskurse, Interdisziplinarität		
S1 M1.2 Kriminologie 2	Prof. Dr. NN	2 SWS
Exemplarische Vertiefung der aufgeführten Lehrinhalte mit thematischen, methodologischen und/oder interdisziplinären Schwerpunkten/Akzentsetzungen		
Lehr-, Lernformen Fernstudium (1. Sem.); Vorlesung (2. Sem.)		Prüfungsformen Präsentation
Vorausgesetzte Kenntnisse: Zulassung Master		Position im Studienverlauf: 1. - 2. Semester
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Übergreifende Grundlagenveranstaltung		
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung
4	6	180 Stunden

Schwerpunkt 1: Kriminologie & Kriminalprävention		Verantwortliche(r): Ass.jur. Hälig
Modul S1 M2: Kriminalprävention		Prüfungsnummer: 4150
Kompetenzziele: Kriminalprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie erfordert ein übergreifendes, integratives Gesamtkonzept. Dieses umfasst die individuellen Entwicklungslinien abweichenden Verhaltens sowie Fragen der Entwicklungspsychologie. Kompetenzziele sind: Soziale Probleme erkennen, ganzheitlich betrachten und in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext stellen. Wirkungen von kriminalpräventiven Ansätzen/Projekten erkennen und einschätzen; daraus folgend die Qualität sichern und verbessern. Die Studierenden sind mit Verlauf und Ätiologie relevanter entwicklungspsychiatrischer Krankheitsbilder vertraut. Sie kennen die Bedingungsfaktoren für die Entstehung von aggressivem und delinquentem Verhalten. Sie sind mit der psychologischen Untersuchung delinquenter Jugendlicher aus der speziellen Perspektive der forensischen Diagnostik und Begutachtung sowie Ansätzen zur Intervention und Prävention vertraut. Sie können die empirische kriminologische Forschung nachvollziehen, einschätzen und anwenden, sowie kriminologische Methoden kontextspezifisch anwenden und praxisbezogene Problemstellungen erkennen und lösen.		
Lehrveranstaltungen		
S1 M2.1 Kriminalprävention 1	Ass. jur. Hälig	2 SWS
Einführung in die Grundbegriffe der Kriminalprävention (General- und Spezialprävention; primäre, sekundäre und tertiäre Prävention; Mikro, Makro und Mesoebene; strukturelle und personelle Prävention; personenbezogene, situationsbezogene, kommunale Kriminalprävention; Kommunale Kriminalprävention: Regionalanalysen, Lenkungsgruppen auf Verwaltungsebene, wissenschaftliche Begleitung, Kriminalprävention in Deutschland / auf Bundesebene, Übersicht der Kriminalpräventionsinitiativen: Präventionsgremien, Strukturen in den Bundesländern (zentrale Arbeitsstellen, Stiftungen, Forschungsinstitute; Vereinigungen, Verbände, Kongresse), Länderübergreifende Strukturen, (ressortübergreifende) Zusammenarbeit; Praxisfelder und Handlungskonzepte (z.B. im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit).		
S1 M2.2 Kriminalprävention 2	Ass. jur. Hälig	2 SWS
Strategien der Kriminalprävention in Deutschland; Themenspezifische Prävention (z.B. Häusliche Gewalt / Sexuelle Gewalt, Stalking, Jugendgewalt, Gewalt in Schulen / Mobbing/ Gewalt gegen ältere Menschen, Hasskriminalität; Rechtsextremismus/ Computer(spiele, -kriminalität), Opferhilfe/-schutz, Sucht, Migration /, Sekten / Okkultismus, Gangs, Konfliktschlichtung / Mediation, Zivilcourage, Frühprävention). Forensische Diagnostik- und Begutachtung unter Entwicklungsaspekten. Interventions- und Präventionskonzepte. Kriminalprävention Online: Präventionsdatenbanken, Polizeiliche Prävention: Prävention im Bereich der Verkehrssicherheit, Städtebau, im schulischen Bereich (Schulsozialarbeit usw.); Ehrenamt in der Prävention; Bundesweite Förderprogramme in der (Kriminal-)Prävention; Planung, Umsetzung und Evaluation der Kriminalprävention, Best-Practice; wirkungsorientierte Kriminalprävention, Evidenzbasierte Kriminalprävention		
S1 M2.3 Kriminalprävention 3	Prof. Dr. Lobermeier	2 SWS
Exemplarische Vertiefung der aufgeführten Lehrinhalte mit thematischen, methodologischen und/oder interdisziplinären Schwerpunkten/Akzentsetzungen		
S1 M2.4 Entwicklungspsychologie	Prof. Dr. Klaus	2 SWS
Entwicklungspsychologische Grundlagen für die Kriminalprävention (Psychologie des Lebensalters, Suchtproblematik, abweichendes Verhalten, Möglichkeiten der primären Prävention, biogenetische Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie, Risiko- und Schutzfaktoren, Entwicklungspsychiatrische Krankheitsbilder (u.a. Sozialverhaltensstörungen; Abhängigkeitssyndrome)		
S1 M2.5 Methoden der Kriminologie	Prof. Dr. Lobermeier	2 SWS
Ausgewählte Methoden und Studien aus dem Bereich der Kriminologie werden vorgestellt und analysiert. Im Zentrum stehen die Möglichkeiten und Grenzen der verschiedenen Zugänge.		
Lehr-, Lernformen: Seminar		Prüfungsformen: Präsentation oder Hausarbeit
Vorausgesetzte Kenntnisse: Zulassung Master		Position im Studienverlauf: 1. - 2. Semester
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Übergreifende Grundlagenveranstaltung		
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung
10	12	360 Stunden

Schwerpunkt 1: Kriminologie Kriminalprävention		Verantwortliche(r): Ass.jur. Hälig
Modul S1 M3: Rechtliche Grundlagen der Kriminalprävention		Prüfungsnummer: 4160
Kompetenzziele Die Absolventen/innen verfügen über verstehende Zugänge zu den einzelnen Rechtsgebieten und können die formelle Rechtssprache übersetzen. Die Absolventen/innen sind mit juristischen u. polizeilichen Denkstrukturen vertraut und können die Gesetze anwenden. Dabei soll das Verständnis die viktimologische Perspektive inkludieren; die Täter- als auch die Opferinteressen sollen als gleichberechtigte Anliegen innerhalb und außerhalb des Strafprozesses verstanden werden. Die Absolventen/innen verfügen über die Fähigkeit zur kritischen Einschätzung rechtlicher Maßnahmen und Anordnungen und können sie in Einzelfällen deliktsspezifisch deuten und einordnen. Die Absolventen/innen sind qualifiziert, mit Strafverfolgungsbehörden und angeschlossenen Institutionen zu kooperieren und entsprechende Strategien zu entwickeln, zu analysieren und zu bewerten.		
Lehrveranstaltungen		
S1 M3.1 StGB, StPO, StVollzG	Ass. jur. Hälig	2 SWS
Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafvollzugsrecht mit den länderspezifischen Besonderheiten wie dem Recht der Untersuchungshaft sowie relevanten Bezügen zum Nebenstrafrecht		
S1 M3.2 SBG VIII, JGG, JugendSchutzG	Ass. jur. Hälig	2 SWS
Jugendstrafrecht mit seinen Bezügen zu den strafrechtlichen Nebengesetzen wie BtmG, dem Familienrecht und dem SGB VIII		
S1 M3.3 Viktimologie: Theorie und Praxis der Opferhilfe	Prof. Dr. Lobermeier	2 SWS
Historische und aktuelle (Rechts-)Grundlagen der Viktimologie, Viktimisierungstheorien, Bewältigungsformen, Prävention und europäische Rahmenbedingungen		
S1 M3.4 Wahlangebot: Exkursion „victimology, victim assistance and criminal justice“ in Dubrovnik, Kroatien im Mai 2018 siehe Exkursionsbeschreibung nach den Modulbeschreibungen!	Prof. Dr. Haas	2 SWS
Lehr-, Lernformen Seminar mit Übungen		
Prüfungsformen Klausur		
Vorausgesetzte Kenntnisse: Zulassung Master		Position im Studienverlauf: 1. - 2. Semester
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Übergreifende Grundlagenveranstaltung		
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung
6	6	180 Stunden

Schwerpunkt 1: Kriminologie & Kriminalprävention		Verantwortliche(r): Prof. Dr. Lobermeier, Prof. Dr. Wunderlich	
Modul M S1 M4: Forschungsprojekt „Kriminologie und Kriminalprävention“		Prüfungsnummer: 4170	
Kompetenzziele Befähigung zur eigenständigen empirischen Forschungsarbeit im Bereich „Kriminologie und Kriminalprävention“. Dadurch auch Kompetenz zur Beurteilung wissenschaftlicher Studien in diesem Gebiet.			
Lehrveranstaltungen			
S1 M4.1 Forschungsarbeit mit Begleitung (1): Feldzugang und Erhebung		Prof. Dr. Lobermeier Prof. Dr. Wunderlich	2 SWS
S1 M4.2 Forschungsarbeit mit Begleitung (2): Auswertung und Dokumentation		Prof. Dr. Lobermeier Prof. Dr. Wunderlich	2 SWS
Lehr-, Lernformen Seminar und Forschungsarbeit		Prüfungsformen Hausarbeit / Forschungsbericht	
Vorausgesetzte Kenntnisse: Zulassung Master		Position im Studienverlauf: 2. - 3. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Übergreifende Grundlagenveranstaltung			
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung	
4	12	360 Stunden	

Schwerpunkt 1: Kriminologie & Kriminalprävention		Verantwortliche(r): Prof. Dr. Haas
Modul S1 M5: Kriminologie B		Prüfungsnummer: 4180
Kompetenzziele		
Die Absolventen/innen verfügen über verstehende Zugänge zur Diskussion über Sinn und Zweck von Strafen und kennen sich mit der Ätiologie alternativer Konfliktlösungsmöglichkeiten und der nationalen und internationalen Entwicklung des Modells der restorative justice aus. Sie sind mit der Fach- bzw. Wissenschaftsgeschichte der Poenologie vertraut. Sie verfügen über die Fähigkeit, sich mit den unterschiedlichen Täter- und Opfergruppen auseinanderzusetzen und eine kritische Einschätzung zur Rollenfixierung in Theorie und Praxis vornehmen zu können sowie die Aspekte von Gender und Diversity zu berücksichtigen. Sie kennen Gremien der kommunalen, nationalen und internationalen Kriminalprävention und können sie einschätzen; sie kennen die Strategien der Kriminalprävention in Europa und europäische Netzwerke sowie nationale und internationale NGO's. Sie kennen die europäischen Förderprogramme für die Kriminalprävention und sind mit internationalen wissenschaftlichen Ansätzen vertraut.		
Lehrveranstaltungen		
S1 M5.1 Strafrechtliche Sanktionen versus restorative justice	Prof. Dr. Haas Dr. Zenk, J.	2 SWS
Die Straftheorien und ihre Bedeutung, Theorie und Praxis der Strafzumessung, historische Entwicklung des Strafens und des Wiedergutmachungsgedankens mit seinen internationalen Wurzeln, die Bedeutung und Anwendung von restorative justice Modellen national und international		
S1 M5.2 Arbeit mit Randgruppen	Bergmann	2 SWS
Die Funktion von Randgruppen in der Gesellschaft. Vorstellung ausgewählter Gruppen wie z.B. Inhaftierte, Haftentlassene, von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen, Betroffene von häuslicher Gewalt, etc. Bearbeitung der spezifischen Bedeutungen und der Zugänge zu diesen Zielgruppen.		
S1 M5.3 Nationale und internationale Kriminologie & Kriminalprävention	Prof. Dr. Haas/Dr. Form	2 SWS
Internationale Kriminalprävention, Strategien der Kriminalprävention in Europa; Europäische Netzwerke (EUCPN); Europäische NGOs (z.B. EfUS; European Society of Criminology); internationale NGOs (z.B. International Center for the Prevention of Crime); Gremien der Europäischen Union (Europarat, Europaparlament); Gremien der Vereinten Nationen. Internationale wissenschaftliche Ansätze (z.B. Blueprints; Campbell Collaboration, Heuni usw.); Internationale Themen der Kriminologie (Makrokriminologie, Makroviktimologie) sowie internationale Forschungsansätze zu state crimes		
Lehr-, Lernformen	Prüfungsformen	
Seminar mit Übungen	Präsentation oder Hausarbeit	
Vorausgesetzte Kenntnisse:	Position im Studienverlauf:	
Zulassung Master	3. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf		
Übergreifende Grundlagenveranstaltung		
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung
6	9	270 Stunden

Schwerpunkt 1: Kriminologie & Kriminalprävention		Verantwortliche® Prof. Dr. N.N.
Modul S1 M6: Kriminalpolitik		Prüfungsnummer: 4190
Kompetenzziele Verständnis politikwissenschaftlicher Zusammenhänge der Kriminalprävention. Verständnis und Kenntnis über praktische Formen der Kriminalpolitik. Erkennen und Bewerten aktueller (medialer) Ereignisse im Bereich der Kriminalprävention. Anwendung des erlernten Wissens auf aktuelle Ereignisse, Bereiche und Phänomene aller relevanten Felder (Kriminologie, Kriminalprävention und Kriminalpolitik).		
Lehrveranstaltungen		
S1 M6.1 Einführung in die Kriminalpolitik	N.N.	2 SWS
Formen der Kriminalpolitik (staatlich und nicht-staatlich); Felder und Zielgruppen der Kriminalpolitik: Straftaten, Straftäter, Opfer und weitere Beteiligte; Relevante Bereiche der Kriminalpolitik (Gesundheitswesen, Familienpolitik, Bildungspolitik, Beschäftigungspolitik, Jugendpolitik, Jugendhilfe, Sport, etc). Wichtige Fragen der Kriminalpolitik: Strafgesetzgebung (Kriminalisierung, Entkriminalisierung), Strafvollzug, Kriminalitätsprävention, Opferschutz, Opferentschädigung; Kommunale, nationale und internationale Aspekte der Kriminalpolitik		
S1 M6.2 Aktuelle Fragen der Kriminologie, Kriminalprävention und Kriminalpolitik	N.N.	2 SWS
Medialer und gesellschaftlicher Umgang mit sozialen Problemen. Bearbeitung aktueller Themen in Kriminologie, Kriminalprävention und Kriminalpolitik (z.B. Häusliche Gewalt / Sexuelle Gewalt, Stalking, Jugendgewalt, Gewalt in Schulen / Mobbing / Bullying / Schulabsentismus, Graffiti, Gewalt gegen ältere Menschen, Hasskriminalität; Rechtsextremismus, Computer(spiele, -kriminalität), Internet, Handys; Sucht, Alkoholmissbrauch / Binge-Drinking, Migration, Sekten / Okkultismus, Gangs, Genitalverstümmelung, Amok, etc). Konkrete Erprobung kriminalpolitischer Werkzeuge.		
Lehr-, Lernformen Seminar mit Übungen	Prüfungsformen Mündliche Prüfung / Präsentation oder Hausarbeit	
Vorausgesetzte Kenntnisse: Zulassung Master	Position im Studienverlauf: 3. - 4. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Übergreifende Grundlagenveranstaltung		
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung
4	6	180 Stunden

Schwerpunkt 1: Kriminologie & Kriminalpräventio		Verantwortliche(r): Prof. Dr. Haas	
Modul S1 M7: Studienabschluss		Prüfungsnummer: 4300	
Kompetenzziele: Die Anwendung und Umsetzung des erlernten Wissen und der praktischen Erfahrungen während des Studiums in der Masterarbeit anhand eines selbständig gewählten Themas.			
Lehrveranstaltungen			
S1 M7.1: Mastercolloquium		Prof. Dr. Haas	2 SWS
Formen der Reflexion von theoretischem und praktischem Wissen innerhalb einer wissenschaftlichen Arbeit.; Grundlagen und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens.			
S1 M7.2: Masterarbeit		LehrendePrüferpool	
Lehr-, Lernformen Seminar ; Abschlussarbeit		Prüfungsformen Abschlussarbeit und Disputation	
Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Schwerpunktes 1		Position im Studienverlauf: 4. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Aufbaumodul			
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung	
2	18	540 Stunden	

Wahlpflichtbereich

Schwerpunkt 2: Prävention und Rehabilitation

Schwerpunkt 2: Prävention und Rehabilitation		Verantwortliche: Prof. Dr. A. Reinheckel	
Modul S2 M1: Grundlagen der Prävention und Rehabilitation		Prüfungsnummer: 4200	
<p>Kompetenzziele: Die Teilnehmer/innen erarbeiten die Grundlagen der Entwicklungspsychologie sowie Grundbegriffe der Rehabilitation, Prävention und Gesundheitsförderung in ihrer Relevanz für die Praxis. Sie lernen das System der Rehabilitation in der Bundesrepublik Deutschland mit ihren Angebotsformen (Phasen-Modell) und Schnittstellen kennen. Neben der theoretischen Einordnung kennen sie die Interventionsformen der Rehabilitation und die ökonomischen Rahmenbedingungen. Zudem sind sie in der Lage, Hilfe bei der Bewältigung von (chronischen) Krankheitsfolgen oder Behinderung zu leisten und verfügen über erste Kenntnisse in der Evaluierung sowie möglicher Evaluationsformen. Sie können eigenständige Präventionsprojekte konzipieren, die Kenntnisse zu Evaluierung und Kostenrechnung werden im Basismodul ergänzt. Des Weiteren sind sie mit Klinik, Verlauf und Ätiologie relevanter entwicklungspsychiatrischer Krankheitsbilder und ihrer Bedeutung für Krankheitsbewältigung, Rehabilitation und Prävention vertraut.</p>			
Lehrveranstaltungen			
S2 M1.1 Grundlagen der Rehabilitation		Prof. Dr. habil. S. Müller	2 SWS
Definitionen von chronischer Krankheit, Behinderung, dem Krankheitsfolgenmodell der WHO und dem Teilhabe-Konzept. Erarbeitung von Einflussfaktoren für die Zunahme chronischer Erkrankungen. Rehabilitationsbedürftigkeit und Rehabilitationsziele. Rehabilitationsformen: von der klassischen stationären Rehabilitation zur Teilhabe-orientierten ambulanten wohnortnahen Rehabilitation. Konzepte und Methoden des Qualitätsmanagements und der Evaluation in der Rehabilitation.			
S2 M1.2 Grundlagen der Prävention		Prof. Dr. A. Reinheckel	2 SWS
Methoden und Strategien in der Prävention und Gesundheitsförderung (Risiko- und Bevölkerungsstrategien). Formen, Settings, Zielgruppen und Marketing in der Prävention (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Betriebe) Möglichkeiten und Grenzen der Evaluierung. Kritische Analyse bestehender Präventionsprojekte.			
S2 M1.3 Entwicklungspsychologie		Prof. Dr. A. Klaus	2 SWS
Entwicklungspsychologische Grundlagen psychischer Störungen und ausgewählte Krankheitsbilder. Psychologische Grundlagen für Interventions- und Präventionskonzepte (Modelle der Verhaltensänderung).			
Lehr-, Lernformen Seminar / Vorlesung		Prüfungsformen Klausur	
Teilnahmevoraussetzungen: Zulassung Master		Position im Studienverlauf: 1. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Übergreifende Grundlagenveranstaltung			
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung	
6	9	270 Stunden	

Schwerpunkt 2: Prävention und Rehabilitation		Verantwortliche: Prof. Dr. A. Reinheckel	
Modul S2 M2: Klinische Aspekte in Rehabilitation und Praxis I		Prüfungsnummer: 4210	
<p>Kompetenzziele: Am Ende des Moduls kennen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer relevante Krankheitsbilder aus dem Themenbereich der chronischen Krankheiten sowie geistiger Behinderung. Den Besonderheiten der behandelten Krankheitsbilder können Möglichkeiten und Grenzen der Rehabilitation und Prävention kritisch zugeordnet werden. Die Teilnehmer/innen sind in der Lage, ein Fachgutachten für einen Patienten zu erstellen und sich daraus ergebende Empfehlungen im Sinne eines Hilfeplans abzuleiten. Dieses Modul findet im Sinne eines Prozesses über insgesamt zwei Semester statt, so dass ein ausführlicher Überblick über relevante Krankheitsbilder besteht. Das Modul wird mit Praxispartnern aus der Region durchgeführt. Dies eröffnet nicht zuletzt einen Einblick in künftige Arbeitsfelder der Absolventen/innen.</p>			
Lehrveranstaltungen			
S2 M2.1 Ausgewählte Krankheitsbilder 1		Ringvorlesung: Prof. Dr. A. Reinheckel (Koordination)	2 SWS
Problemorientierter Lernansatz: Es wird das komplette Krankheitsbild mit den Fragestellungen der Prävention und Rehabilitation verknüpft. Ringvorlesung und Seminar (Patientenvorstellungen) mit ausgewiesenen Experten zum Thema. Die ersten Schwerpunkte sind Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises, Herz-Kreislauf-Erkrankungen in Kooperation mit dem Klinikum Braunschweig. Blockveranstaltungen.			
S2 M2.2 Ausgewählte Krankheitsbilder 2		Ringvorlesung: Prof. Dr. A. Reinheckel (Koordination)	2 SWS
Der zweite Schwerpunkt umfasst Ursachen und Fördermöglichkeiten von zu früh geborenen Kindern sowie Erkrankungen des Bewegungsapparates in Kooperation mit dem Klinikum Braunschweig und den HEH Kliniken Braunschweig. Weitere Schwerpunkte sind psychiatrische Erkrankungen & Abhängigkeit in Kooperation mit dem AWO-Psychiatriezentrum Königslutter und der Fachklinik Erlengrund Salzgitter. Blockveranstaltungen.			
Lehr-, Lernformen Ringvorlesung mit Kollegen aus Praxis und Klinik		Prüfungsformen Fallkonferenz + Erstellung eines Gutachtens am Ende des 2. Semesters	
Teilnahmevoraussetzungen: Zulassung Master		Position im Studienverlauf: 1. - 2. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Grundlagenseminar, Weiterführung in Semester 3			
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung	
4	6	180 Stunden	

Schwerpunkt 2: Prävention und Rehabilitation		Verantwortliche: Ass. jur. Hörsting
Modul S2 M3: Rechtsgrundlagen der Prävention und Rehabilitation		Prüfungsnummer: 4220
Kompetenzziele: Am Ende der Lehrveranstaltung verfügen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über grundlegende sozialrechtliche Kenntnisse für die Schwerpunkte des Rehabilitationsrechts, des Krankenversicherungs- sowie des Pflegeversicherungsrechts. Sie kennen die Strukturen, Vorgänge und rechtlichen Bestimmungen im Rahmen einer Begutachtung bzw. krankheitsbedingten Frühverrentung (Schwerpunkte in Verknüpfung mit dem Modul 2)		
Lehrveranstaltungen		
S2 M3.1 Rechtsgrundlagen der Prävention und Rehabilitation 1	Ass. jur. Hörsting	2 SWS
Wesentliche Grundlagen der Sozialversicherungssysteme der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch (IX, V), Begutachtung, integrierte Versorgung, Patientenverfügung Pflegestufen und ihre Relevanz in der Praxis, Verordnung von Anschlussheilbehandlungen, ambulante Reha-Maßnahmen.		
S2 M3.2 Rechtsgrundlagen der Prävention und Rehabilitation 2	Ass. jur. Hörsting	2 SWS
Wesentliche Grundlagen des Rehabilitationsrechtes (Sozialgesetzbuch IX), Begutachtung, persönliches Budget, Patientenverfügung ausgewählte Schwerpunkte aus dem Sozialgesetzbuch VIII.		
Lehr-, Lernformen Interaktives Seminar	Prüfungsformen Klausur am Ende des 2. Semesters	
Teilnahmevoraussetzungen: Zulassung Master	Position im Studienverlauf: 1. - 2. Semester	
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Übergreifende Grundlagenveranstaltung		
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung
4	6	180 Stunden

Schwerpunkt 2: Prävention und Rehabilitation		Verantwortliche: Prof. Dr. O. Lobermeier/ Prof. Dr. Wunderlich
Modul S2 M4: Forschungsprojekt „Prävention und Rehabilitation“		Prüfungsnummer: 4230
Kompetenzziele: Befähigung zur eigenständigen empirischen Forschungsarbeit im Bereich „Prävention und Rehabilitation“. Durch die umfassende Kenntnis empirischer Forschungsmethoden wird auch die Kompetenz zur Beurteilung wissenschaftlicher Studien in diesem Gebiet erlangt. Die Forschungsprojekte werden überwiegend mit Praxispartnern aus der Region durchgeführt.		
Lehrveranstaltungen		
S2 M4.1 Forschungsarbeit mit Begleitung (1): Feldzugang und Erhebung	Prof. Dr.O. Lobermeier Prof. Dr. Wunderlich	2 SWS
S2 M4.2 Forschungsarbeit mit Begleitung (2): Auswertung und Dokumentation	Prof. Dr.O. Lobermeier Prof. Dr. Wunderlich	2 SWS
Lehr-, Lernformen Seminar und Forschungsarbeit		
Prüfungsformen Hausarbeit / Forschungsbericht		
Teilnahmevoraussetzungen: Zulassung Master		Position im Studienverlauf: 2. - 3. Semester
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Übergreifende Grundlagenveranstaltung		
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung
4	12	360 Stunden

Schwerpunkt 2: Prävention und Rehabilitation		Verantwortliche: Prof. Dr. A. Reinheckel
Modul S2 M5: Angewandte Prävention und Rehabilitation		Prüfungsnummer: 4240
<p>Kompetenzziele: Am Ende des Moduls kennen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Bedeutung von Bewegung, Spiel und Sport in der Prävention und Rehabilitation. Sie kennen die in diesem Kontext relevanten sportpädagogischen Ansätze und können auf deren Basis praktisches Handeln in Bezug auf ausgewählte Zielgruppen planen, durchführen und reflektieren. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Konzepte der Gesprächsführung und Beratung, insbesondere auch in der Angehörigenberatung und in der sozialpädagogischen Beratung. Darüber hinaus sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vertraut mit dem Konzept des Case-Managements. Aufbauend auf den bisherigen Grundlagenveranstaltungen zu Prävention und Rehabilitation kennen die Studierenden praxisrelevante Kriterien zur Evaluierung von laufenden oder bereits durchgeführten Präventionsprojekten. Diese Kriterien sind essentiell für Antragstellungen zur Finanzierung geplanter oder weiterzuführender Projekte.</p>		
Lehrveranstaltungen		
S2 M5.1 Präventionsanalyse	Prof. Dr. A. Reinheckel	2 SWS
Analyse aktueller, aber auch bereits abgeschlossener nationaler und internationaler Präventionsprojekte hinsichtlich ihrer Durchführbarkeit sowie kurz- und langfristiger Erfolgschancen. Hierbei werden die Zielgruppen, Kosten, Auswahl des Settings und der jeweiligen Evaluierungsmethode untersucht. Dies sind neben einer unzureichenden Vernetzung die bekannten „Schwachstellen“ in der Prävention. Es werden Verbesserungsmöglichkeiten diskutiert. Leistungsnachweis ist eine eigenständige Präventionsanalyse eines bestehenden nationalen oder internationalen Projektes.		
S2 M5.2 Angewandte Prävention I	B. Salis, H. Seidel	2 SWS
Bewegung, Spiel und Sport als Methode in der Prävention und Rehabilitation;		
S2 M5.3 Angewandte Prävention II	K. Gebauer	2 SWS
Entspannungsfähigkeit als Schutzfaktor – Hintergründe und Anwendungen.		
S2 M5.4 Angewandte Rehabilitation I /Beratung	Prof. R. Bender	2 SWS
Es werden Grundlagen der Arbeit mit Angehörigen, der Beratung und der Gesprächsführung in der Rehabilitation erarbeitet. Es werden exemplarisch Modelle der Gruppenarbeit mit Angehörigen von chronisch Kranken und Behinderten und dem thematischen Aufbau der einzelnen Gruppensitzungen sowie Methoden der sozialpädagogischen Einzelberatung vorgestellt.		
S2 M5.5 Angewandte Rehabilitation II Empathische Kommunikation	R. Rheinländer (Köln)	2 SWS
Erlernen und Trainieren von Kommunikationstechniken in kritischen Situationen und/oder mit kritischen Klienten. Dieses Seminar wird als Zusatzangebot (Blockseminar) von einer ausgewiesenen Kommunikationstrainerin durchgeführt.		
Lehr-, Lernformen		
Seminar mit hohem Eigenanteil		Prüfungsformen mündliche Prüfung am Ende des 3. Semesters
Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss 1. Semester		Position im Studienverlauf: 2. - 3. Semester
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Aufbaumodul		
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung
6	9	270 Stunden

Schwerpunkt 2: Prävention und Rehabilitation		Verantwortliche: Prof. Dr. A. Reinheckel
Modul S2 M6: Klinische Aspekte der Prävention und Rehabilitation II		Prüfungsnummer: 4250
<p>Kompetenzziele: Am Ende des Moduls können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Besonderheiten chronischer Krankheitsbilder die Möglichkeiten und Grenzen der Rehabilitation und Prävention kritisch zuordnen. Damit haben sie nicht zuletzt einen Einblick in ihre künftigen Arbeitsfelder. Sie kennen die unterschiedlichen Rehabilitationsformen von der präventiven Rehabilitation über die Frührehabilitation bis zur beruflichen oder ambulanten wohnortnahen Rehabilitation. Sie können die Idee der Rehabilitation, ihre unterschiedlichen Manifestationen und Zielgruppen benennen und differenzieren. Diese Kenntnisse werden ggf. durch eine internationale Perspektive ergänzt (Exkursion). Aufbauend auf den bisherigen Grundlagenveranstaltungen zu Prävention und Rehabilitation haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch einen Überblick über ethische Aspekte und Grenzsituationen in Settings der Prävention und Rehabilitation und können diese bei der Erstellung von Konzepten und Studien adäquat berücksichtigen.</p>		
Lehrveranstaltungen		
S2 M6.1 Funktion und Struktur von Einrichtungen der Rehabilitation und Prävention I	Prof. Dr. habil. S. Müller	2 SWS
Funktion und Struktur von Einrichtungen der Rehabilitation und Prävention (ambulant vs. stationär). Phasenmodell der Rehabilitation. Strukturbezogene Merkmale rehabilitativer Sozialarbeit. Zielgruppen der unterschiedlichen Rehabilitationsformen. Strategien und Handlungskompetenzen in der klinischen Sozialarbeit.		
S2 M6.2 Funktion und Struktur von Einrichtungen der Rehabilitation und Prävention II	Prof. Dr. habil. S. Müller	2 SWS
Aufbauend auf der Veranstaltung I erfolgt nun eine Exkursion zu Einrichtungen der stationären und ambulanten Rehabilitation in der Region.		
S2M6.3 Ethische Aspekte in der Prävention und Rehabilitation	Dr. R. Jung	2 SWS
Ethische Gesichtspunkte in der Medizin und angrenzender Bereiche werden ausführlich und praxisrelevant diskutiert. Beispiele sind vor allem Situationen am Lebensende inkl. Betreuung, Wirksamkeit von Patientenverfügungen, Problematik der Organspende etc.		
S2M6.4 Rehabilitation und Prävention in einem internationalen Kontext	Prof. Dr. A. Reinheckel	2 SWS
Struktur und Organisation der Prävention und Rehabilitation im internationalen Kontext . Auslandsexkursion (z.B. Portugal, Finnland) mit Unterstützung durch die jeweilige Partnerhochschule. Gemeinsame Lehrveranstaltungen mit Studierenden der Partnerhochschule und Besuch sozialer Institutionen. Die nächste Exkursion ist für Anfang Mai 2019 geplant.		
Lehr-, Lernformen		
Seminar / Vorlesung / Ringvorlesung /Exkursion		Prüfungsformen Präsentation am Ende des 4. Semesters
Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss de 1. und 2. Semesters		Position im Studienverlauf: 3. - 4. Semester
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Aufbaumodul		
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung
6	9	270 Stunden

Schwerpunkt 2: Prävention und Rehabilitation		Verantwortliche: Prof.Dr.AReinheckel
ModulS2 M7: Studienabschluss		Prüfungsnummer: 4300
Kompetenzziele: Anwendung und Umsetzung des erlernten Wissens und der praktischen Erfahrungen während des Studiums in der Masterarbeit anhand eines selbständig gewählten Themas.		
Lehrveranstaltungen		
S2 M7.1 Mastercolloquium	Lehrende Prüferpool	2 SWS
Formen der Reflexion von theoretischem und praktischem Wissen innerhalb einer wissenschaftlichen Arbeit; Grundlagen und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens.		
S2 M7.2 Masterarbeit	Lehrende Prüferpool	
Lehr-, Lernformen Seminar; Abschlussarbeit		Prüfungsformen Abschlussarbeit und Disputation
Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Schwerpunktes 2		Position im Studienverlauf: 4. Semester
Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf Aufbaumodul		
SWS:	ECTS-Punkte	Arbeitsbelastung
2	18	540 Stunden

Schwerpunkt 1: Kriminologie & Kriminalprävention

S1 M3.4 Wahlangebot: Exkursion „Victimology, Victim Assistance and Criminal Justice“

in Dubrovnik, Kroatien im SoSe 2018

Im Sommersemester 2018 findet zum 34. Mal das renommierte Seminar zum o.a. Fachkurs in Dubrovnik statt! Die Ostfalia ist dann bereits das 19. Jahr in Folge an dem Kurs beteiligt. Seit dem haben mehr als hundert Studierende von dem Kurs „Victimology, Victim Assistance and Criminal Justice“ profitiert. Wer 2018 an der Exkursion nach Dubrovnik teilnehmen möchte, sollte schon jetzt darüber nachdenken, da es stets einiges zu organisieren gibt und die Finanzen und Zeitfenster zu planen sind! Auch wird stets im September schon der Flugplan für die Sommerzeit 2018 bekannt gegeben (die letzten Jahre waren die Flüge mit Germanwings am günstigsten.). Abflug ist gemeinschaftlich ab Hannover gemäß unserer Exkursionsrichtlinien!

Innovativ ist, dass die Veranstalter auch Sie als Masterstudierende des Schwerpunktes Kriminologie & Kriminalprävention sehr herzlich willkommen heißen! Es gibt für Sie keine Teilnehmerbegrenzung – alle dürfen mit! Zum Ablauf des Kurses siehe die Ausführungen unten. Zu der Finanzierung ist zu sagen, dass über die Fakultät ein Zuschuss für die Exkursion beantragt wird, über dessen Bewilligung jedoch erst Ende des Jahres 2017 entschieden wird (Zuschuss pro Studierende(r) = 400,00 €). Unten ist eine Kostenkalkulation angehängt.

Dozentin: Prof. Dr. Ute Ingrid Haas, LfBA Ass. jur. Stefanie Hälig in Zusammenarbeit mit der World Society of Victimology und dem Inter University Centre Dubrovnik, Croatia

Titel der Veranstaltung: Victimology, Victim Assistance and Criminal Justice, Exkursion vom 06. - 13. Mai 2018 (die erste Woche) bzw. 20. Mai 2018 (für die gesamte Zeit mit Präsentation und Erwerb des internationalen Zertifikats).

Inhalt:

The XXXIV. Post Graduate Course „Victimology, Victim assistance and Criminal Justice“ at the Inter University Center Dubrovnik will bring together students from all over the world and about 25 internationally renowned experts in the field of victimology. The course covers areas like crisis intervention, crisis management, victim assistance, victim compensation, restorative justice, women as victims of violence, theoretical concepts of victimology, newest developments in victim assistance, economic victimization, international crime surveys, victim impact statement etc.. Experience in victim assistance work is welcome though this course is geared to a theoretical brush up. Participants should not struggle too intensively with the English language since all the classes and discussions will be held in English. The last days of the course are devoted to students' presentations. Papers in English language qualify for graduation from the course and lead to the highly desired certificate.

Der gesamte Fachkurs geht über zwei Wochen (06. – 20. Mai 2018). Da Exkursionen im Semester nur über eine Woche angeboten werden dürfen, wird auch nur die Teilnahme für den 06. – 13. Mai ausgeschrieben. Da in der zweiten Woche in Dubrovnik aber stets auch noch weitere interessante lectures stattfinden und die Studierenden mit einem Abschlussreferat auf Englisch eine internationale Zertifizierung erwerben können, die natürlich für die vita förderlich ist, kann eigeninitiativ die zweite Woche dort besucht werden. Masterstudierende sind von den Veranstaltern sehr herzlich willkommen! Eine Liste für erste Anmeldungen hängt ab Dienstag, den 24. Oktober 2017 am Schwarzen Brett vor dem Büro von Prof. Dr. Haas, Raum 12, aus. Parallel dazu muss die Anmeldung auch über e-mail (u-i.haas@ostfalia.de) erfolgen! Ein Termin für ein erstes Treffen zur Information für Interessierte wird anschließend im laufenden Wintersemester 2017/2018 noch angekündigt.

Ungefähre Kalkulation der entstehenden fixen Kosten für eine Woche:

a)	Kursgebühr	ca. 200,- €
b)	Anreise (Flug, incl. Geb. + Steuern, Anfahrt BS - Flughafen Hannover)	ca. 240,- €
c)	Unterkunft für 7 Nächte (z. B. Privatunterkunft, ein Zimmer in 4-Zi-Appartement incl. Kochgelegenheit)	ca. 175,- €
d)	Verpflegungsgeld	ca. 150,- €

GESAMTKOSTEN für eine Woche **ca. 765,- €**

Zu denken ist natürlich auch an das Taschengeld!!! Für die Teilnahme an der zweiten Woche entstehen die doppelte Kursgebühr (400 Euro) sowie natürlich die doppelten Übernachtungskosten.

3. Prüfungsordnung für den Master-Studiengang

„Präventive Soziale Arbeit“

**an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

Inhalt

Neufassung der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „*Präventive Soziale Arbeit*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Soziale Arbeit auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert am 20. Juni 2012 (Nds. GVBl. Nr. 12/2012 S. 186), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 28.02.2013 die Änderung der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „*Präventive Soziale Arbeit*“ beschlossen.

Die Neufassung lautet wie folgt:

für den Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“

Fakultät Soziale Arbeit der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Aufbau der Masterprüfung; Leistungspunktsystem
- § 10 Prüfungsvorleistung und Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Freiversuch
- § 13 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Besonderer Teil

- § 20 Aufbau und Durchführung studienbegleitender Prüfungen
- § 21 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 22 Zulassung zur Masterarbeit

§ 23 Masterarbeit

§ 24 Wiederholung der Masterarbeit

§ 25 Disputation

§ 26 Gesamtergebnis der Masterprüfung

Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsvoraussetzungen zur Erlangung des Abschlusses „Master of Arts - M.A.“

Anlage 2: Master-Urkunde

Anlage 3: Abschlusszeugnis

Anlage 4a: Diploma Supplement (deutsche Version)

Anlage 4b: Diploma Supplement (englische Version)

Allgemeiner Teil

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang „Präventive Soziale Arbeit“ an der Fakultät Soziale Arbeit der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia).

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Der Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“ bietet nach vier Fachsemestern mit der diesen Studiengang abschließenden Masterprüfung einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und auf die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Ostfalia den akademischen Hochschulgrad „Master of Arts“ (M. A.). Darüber stellt die Fakultät Soziale Arbeit eine Urkunde (Anlage 2) aus. Hierbei wird zusätzlich der innerhalb des Studienganges verbindlich gewählte Studienschwerpunkt ausgewiesen. Bei Bedarf wird eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses angefertigt.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Studium ist modular gegliedert, nach § 21 Abs. 1 sind ihm in der Summe inklusive der Masterarbeit 120 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) zugeordnet.

- (4) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art und Umfang der Module ergibt sich aus der Modulübersicht (Anlage 1).

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Abs. 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule öffentlich zu machen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - (a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - (b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe,
 - (c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe des Studienganges.Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fakultätsrat gewählt. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 6 Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Ostfalia oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, sowie sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 2 Satz 1 abgesehen. Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen können unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht gewichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der/dem zu

Prüfenden Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.

- (4) Für die Prüfenden gilt § 5 Abs. 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer
 - a. im Master-Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“ an der Ostfalia eingeschrieben ist und
 - b. die in der Anlage 1 als Zulassungsvoraussetzungen genannten Prüfungs- und Studientorleistungen für die Modulprüfungen abgeschlossen hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt fest, für welche Prüfungen Zulassungsanträge (Meldungen) erforderlich sind, und gibt dafür Verfahren und Meldezeiträume bekannt.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Sie darf nur abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.
- (4) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz).
- (5) Bis spätestens eine Woche vor dem Beginn einer Prüfungsleistung besteht die Möglichkeit, den Antrag auf Zulassung zurückzuziehen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule oder einem entsprechenden gleichgestellten Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen.
- (3) Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule er-

bracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Ostfalia Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden. Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/ dem Antragsteller/in. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Wird die Anrechnung verweigert oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 9 Aufbau der Masterprüfung; Leistungspunktsystem

- (1) Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen (s. §§ 10 und 20) und einen abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Masterarbeit und der Disputation (s. § 21). Die studienbegleitenden Prüfungen sind modulbezogen; mit ihrem Bestehen wird das betreffende Modul oder Teilmodul inhaltlich in vollem Umfang abgeschlossen.
- (2) Die Termine für die studienbegleitenden Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben (s. § 6 Abs. 4). Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des vierten Semesters ausgegeben. Die Disputation ist vor Ablauf des vierten Semesters durchzuführen.
- (3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Im Prüfungsverfahren sind die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Ausfallzeiten durch Pflege von Angehörigen zu berücksichtigen.
- (5) Die Masterprüfung wird nach einem Leistungspunktesystem abgelegt. Alle Module sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) mit Leistungspunkten (credits) bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Leistungspunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung des jeweiligen Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Leistungspunkt für einen Arbeitsaufwand der/des Studierenden von 30 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Leistungspunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Leistungspunkten zu bewerten ist. Die Leistungspunkte eines Moduls werden der/dem Studierenden zuerkannt, sobald sie/er die zugehörige Prüfung bestanden hat.

§ 10 Prüfungsvorleistung und Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsvorleistung: Um eine der nachfolgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Modulprüfung) erbringen zu können, ist als Prüfungsvorleistung mindestens 75% der Anwesenheit in den Modulveranstaltungen nachzuweisen. Fehlende Präsenzzeiten im Rahmen der Anwesenheitspflicht können nach Absprache mit den Modulkoordinatoren durch zusätzli-

che Leistungen in Eigenarbeit, die nachzuweisen ist, ausgeglichen werden.

- (2) Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
- Klausur (Absatz 3),
 - mündliche Prüfung (Absatz 4),
 - Protokolle, Übungstexte und mündliche Vorträge (Referat, Präsentation) (Absatz 5),
 - Hausarbeit (Absatz 6),
 - Disputation (Absatz 7).

Die Form der jeweiligen Prüfungsleistung ist für die einzelnen Module in der Anlage 1 geregelt.

- (3) In einer Klausur soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten bei Modulen mit weniger als 6 Leistungspunkten, im Übrigen 120 Minuten.
- (4) In der mündlichen Prüfung soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge überblickt. Die Prüfung dauert bei Modulen mit weniger als 6 Leistungspunkten 20 Minuten, ansonsten 30 Minuten. Die mündliche Prüfung findet vor einem Prüfenden oder vor einer Prüfenden als Einzelprüfung statt.
- (5) Durch die Erstellung von Protokollen oder Übungstexten sowie durch mündliche Vorträge (Referat, Präsentation) soll die/der Studierende bei Lehrmodulen mit praktischer Ausrichtung nachweisen, dass sie/er eine begrenztes Teilgebiet des Fachs sachgerecht bearbeiten und sachkundig darstellen kann. Ein mündlicher Vortrag (Referat/Präsentation) umfasst ein eigenständiges Exposé im Umfang von ca. 3 Seiten unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur (für eine DIN A 4 Seite werden 3.200 Zeichen (incl. Leerzeichen) zu Grunde gelegt.), eine mediengestützte Darstellung des bearbeiteten Gegenstandes sowie eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen.
- (6) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls. Hierbei muss die einschlägige Fachliteratur einbezogen werden. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von acht Wochen bearbeitet werden kann. Der/ dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Typ I: die

Hausarbeit soll 30 – 35 DIN A 4-Seiten umfassen. Typ II: Masterarbeit gem. § 23: diese Ausarbeitung soll zwischen 65 – 80 DIN A 4-Seiten umfassen. Für eine DIN A 4 Seite werden 3.200 Zeichen (incl. Leerzeichen) zu Grunde gelegt.

- (7) Im Rahmen der Disputation zur Masterarbeit soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit einem sachkundigen Publikum vorstellen und sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen kann. Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden statt. Mit Zustimmung der/des Prüfungskandidaten/-in kann ein(e) sachkundige(r) Vertreter/-in aus dem Praxisfeld Sozialer Arbeit mit beratender Funktion beigezogen werden. Die Prüfung kann als Einzelprüfung und auf Antrag auch als Gruppenprüfung mit bis zu vier zu Prüfenden stattfinden. Die Dauer einer Einzelprüfung von 30 Minuten multipliziert sich dann entsprechend.
- (8) Prüfungsleistungen können auf schriftlichen Antrag der oder des zu Prüfenden an den Prüfungsausschuss in englischer Sprache erbracht werden.
- (9) Macht ein(e) Studierende(r) mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen ihrer/seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann sie/er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:
- a. die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen,
 - b. die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen,
 - c. das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen,
 - d. der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt,
 - e. das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. Bei mündlichen Prüfungen setzen die Prüfenden die Note nach Maßgabe des Absatzes 2 fest. Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer/eines sachkundigen Vertreters/-in aus dem Praxisfeld Sozialer Arbeit stattfindet, ist diese/dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüfende oder den Prüfenden zu hören. Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von beiden Prüfenden bzw. von der oder dem Prüfenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der/dem zu Prüfenden im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden (gemäß Absatz 1) zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder abgestuft werden können; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Die Gesamtnote kann um den entsprechenden ECTS-Grad gemäß Absatz 6 ergänzt werden, sobald belastbare statistische Daten hierfür vorliegen.
- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,0 oder besser bewerten. Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Die Noten können um die entsprechenden ECTS-Grade gemäß Absatz 6 ergänzt werden, sobald belastbare statistische Daten hierfür vorliegen.
- (5) ECTS-Grades sind anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer wie folgt zu bestimmen:

ECTS-Notensystem	relative Position	Erläuterung
ECTS-Grade A excellent ECTS-Grade B very good	die besten 10% die nächsten 25%	Eine auszeichnungswürdige Leistung eine hervorragende Leistung
ECTS-Grade C good	die nächsten 30%	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
ECTS-Grade D satisfactory	die nächsten 25%	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ECTS-Grade E sufficient	die nächsten 10%	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
ECTS-Grade FX fail, some more work required to pass		nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
ECTS-Grade F fail, considerable further work required		eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, soll die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bestehen, die die jeweilige Prüfung in den letzten sechs Semestern bestanden haben. So lange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden oder falls den oben angegebenen Prozentsätzen die tatsächliche Notenverteilung entgegensteht, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

§ 12 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Freiversuch

- (1) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) In allen von Absatz 1 abweichenden Fällen kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses eine über die in Absatz 1 hinausgehende Wiederho-

lungsmöglichkeit eingeräumt werden, entsprechendes gilt für die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung.

- (3) Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (4) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach vier Wochen und soll in der Regel zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden.
- (5) Auf Antrag im Prüfungsamt können bestandene Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung frühestens nach vier Wochen, spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Für die Abschlussprüfung (Masterarbeit und Disputation) ist eine Wiederholung der Prüfungsleistung zur Notenverbesserung nicht möglich. Wiederholungsmöglichkeiten zur Notenverbesserung bestehen nur für Modulprüfungen, die im Rahmen des Regelstudiums erstmalig unternommen wurden. Jede(r) Studierende verfügt über insgesamt drei Versuche zur Notenverbesserung, die frei eingesetzt werden können. Nicht genutzte Versuche zur Notenverbesserung verfallen mit der Zulassung zur Disputation.

§ 13 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 10 Abs. 4) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfungskandidaten bzw. die Prüfungskandidatin. Auf schriftlichen Antrag einer/eines zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der/die Studierende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prü-

fungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Studierenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die/der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der/des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung der Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des/der Studierenden wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben. Der Abgabetermin von schriftlichen Prüfungsleistungen, die studienbegleitend erbracht werden, kann in der Regel um

höchstens vier Wochen hinausgeschoben werden.

- (5) Die Krankheit eines Kindes, welches von der/dem Studierenden überwiegend allein versorgt wird, ist entsprechend auf die Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten anzurechnen. Entsprechendes gilt für vergleichbare sonstigeschwerwiegende Beeinträchtigungen. Dies gilt vor allem, wenn im Haushalt der/des Studierenden ein krankes Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert ist, auf Hilfe der/des Studierenden angewiesen ist.

§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und bei Bedarf eine Übersetzung in englischer Sprache auszustellen (Anlage 3). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die/ der Studierende die Master-Urkunde in deutscher Ausführung und bei Bedarf in englischer Übersetzung (Anlage 2) mit dem Datum des Zeugnisses (s. § 3 S. 2 PO). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Im „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in deutscher und englischer Sprache (Anlage 4 a, Anlage 4 b) näher erläutert.
- (4) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 19).
- (5) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält eine Bescheinigung, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die

erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem/der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem/der Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in seine bzw. ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und Prüfungszeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind

datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 19 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt der/die Studierende in seinem bzw. ihren Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser und diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des/der Studierenden eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem/der Studierenden und der Gutachterin oder dem Gutachter sind vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorlegt, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet. Im Falle der Ziff. 1 wird die mündliche Prüfung wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit der Ostfalia über den Widerspruch.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung der Ostfalia die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Besonderer Teil

§ 20 Aufbau und Durchführung studienbegleitender Prüfungen

- (1) Alle Module werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung.
- (2) Sofern für die Modulprüfungen in der Anlage 1 im Einzelnen bestimmte Vorleistungen vorgesehen sind, können die Modulprüfungen erst abgelegt werden, nachdem diese erbracht worden sind.
- (3) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt. Sie sind so auszugestalten, dass sie in der Regel bis zur Meldung zur Master-Prüfung abgeschlossen werden können.
- (4) Die Prüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraumes stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und zu Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird. Die Prüfung kann auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden.
- (5) Die/der Studierende hat sich auf Verlangen der Prüferin/des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (6) Macht ein/e Studierende/r mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen ihrer/seiner Behinderung nicht in der Lage ist,

die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gilt § 10 Abs. 7 entsprechend.

§ 21 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen im Umfang von 102 Leistungspunkten und der Masterarbeit als Abschlussprüfung (bestehend aus schriftlichem und mündlichem Teil (Disputation)) mit 18 Leistungspunkten (Anlage 1).
- (2) Über die Zulassung und die Anerkennung von zusätzlichen Modulen als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 22 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können beim Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit (schriftlicher Teil) wird zugelassen, wer
 - die Voraussetzungen gemäß Anlage 1 erfüllt und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Ostfalia für das Masterprogramm „Präventive Soziale Arbeit“ mit dem Schwerpunkt Kriminologie & Kriminalprävention bzw. Prävention und Rehabilitation eingeschrieben ist und
 - mindestens 84 Leistungspunkte nachweisen kann.
- (3) Zur Disputation wird zugelassen wer 102 Leistungspunkte erreicht hat.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind, oder
 - die Masterprüfung in einem Studiengang „Präventive Soziale Arbeit“ mit dem Schwerpunkt Kriminologie & Kriminalprävention bzw. Prävention und Rehabilitation an einer Hochschule oder Gesamthochschule der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

- (5) Sowohl die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine als auch die Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). § 21 ist zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.
- (7) Die Zulassung zur Disputation ist zu erteilen, sobald die Voraussetzung von Abs. 3 erfüllt ist und wenn die Masterarbeit von beiden Prüferinnen/Prüfern vorläufig mit mindestens „ausreichend“ (4,0 – „sufficient“) bewertet worden ist.

§ 23 Masterarbeit

- (1) Der schriftliche Teil der Masterarbeit soll zeigen, dass die/ der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des von ihr/ihm gewählten Schwerpunktes Kriminologie & Kriminalprävention bzw. Prävention und Rehabilitation selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs. 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Die Arbeit kann auf Antrag und in Absprache mit den Prüfenden wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen erfolgen.
- (2) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. Für die Bewertung der Masterarbeit werden zwei Prüfende bestellt. Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 6 Absatz 1 Satz 2 sein.
- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. Auf Antrag der/des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die/der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; das Datum der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende

oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag der/des Studierenden vom Prüfungsausschuss um in der Regel maximal drei Monate verlängert werden. § 10 Abs. 7 bleibt unberührt. § 14 Abs. 4 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß mit mindestens drei gedruckten Exemplaren sowie in elektronischer Form im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 zu bewerten. Die Masterarbeit fließt mit einer Gewichtung von 60% in die Abschlussprüfung (siehe § 21) ein. Der Prüfungsausschuss teilt der/dem Studierenden das Ergebnis der Bewertung mit. Bei Widerspruch gegen diese Entscheidung gilt § 19.
- (9) Sofern das Einverständnis der/des Studierenden, der Gutachterinnen/Gutachter und ggf. der Praxiseinrichtung, in der die Masterarbeit angefertigt wurde, dafür vorliegt, erhält die Hochschulbibliothek ein weiteres Exemplar zur Aufnahme in den benutzbaren Bestand.

§ 24 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 23 Abs. 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Form, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

- (3) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 25 Disputation

Im Rahmen der Disputation als mündlichem Teil der Abschlussprüfung hat die/der Studierende die Masterarbeit zu erläutern, zu verteidigen und darzulegen, dass sie/er in der Lage ist, interdisziplinär und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Das Ergebnis der Disputation geht mit 40% in die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung ein. Das Nähere regelt § 11 Abs. 5.

§ 26 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen gemäß Anlage 1 im Umfang von 102 Leistungspunkten bestanden sind und die Masterarbeit und die zugehörige Disputation mit 4,0 oder besser bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden Leistungspunkten (Anlage 1) als Gewichten.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Abs. 2 und der Gesamtnote der Abschlussprüfung (schriftlicher und mündlicher Teil der Masterarbeit) nach § 23 Abs. 8 Satz 2 sowie § 25 Satz 2. Die Note der Abschlussprüfung geht dabei mit doppeltem Gewicht in die Gesamtnote ein. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Modulnoten gem. **Anlage 1** sowie die Note der Abschlussprüfung den zugeordneten Leistungspunkten entsprechend gewichtet (vgl. § 9). § 11 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.
- (4) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

Diese Master-Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Sommersemester 2013 in Kraft.

Anlage 1: Studien- und Prüfungsvoraussetzungen zur Erlangung des Abschlusses „Master of Arts – MA“

Basismodule

Modul	Zugehörige Veranstaltung	Sem.	SWS	Credits	Prüfungen	Prüfungsnummer
Basismodul Management und Organisation / Grundlagen der empirischen Sozialforschung					Die Prüfungsvorleistungen sind, soweit nicht anders angegeben, jeweils 75% durchschnittliche Anwesenheit in den einzelnen Seminaren	
BM 1 Organisation, Verwaltung und Unternehmensführung		1	10	9	Klausur	4100
BM 1.1	Organisationsanalyse	1	2	3		
BM 1.2	Public Management	1	2	3		
BM 1.3	Marktorientierte Unternehmensführung	1	2	3		
BM 2 Empirische Sozialforschung		1-2	8	12	Klausur	4110
BM 2.1	Quantitative Sozialforschung: Standardisierte Befragungen	1	2	3		
BM 2.2	Qualitative Sozialforschung: Halbstrukturierte Verfahren	1	2	3		
BM 2.3	Auswertung quantitativer Daten: Statistik u. Datenverarbeitungsprogramme	2	2	3		
BM 2.4	Dokumentation und Auswertung qualitativer Daten	2	2	3		
BM 3 Sozialplanung und Prävention		2	6	9	Präsentation oder Hausarbeit	4115
BM 3.1	Sozial- und Präventionspolitik	2	2	3		
BM 3.2	Strategische Sozialplanung	2	2	3		
BM 3.3	Projektmanagement	2	2	3		
BM 4 Finanzierung und Steuerung		2-3	8	12	Klausur	4120
BM 4.1	Finanzplanung	3	2	4		
BM 4.2	Rechnungswesen: Buchhaltung, Kosten- und Leistungsrechnung, Kameralistik	3	2	4		
BM 4.3	Controlling in öffentlichen und privaten Einrichtungen	3	2	4		
BM 5 Personalführung		4	6	9	Präsentation	
BM 5.1	Personalmanagement	4	2	3		4130
BM 5.2	Mitarbeiterführung	4	2	3		
BM 5.3	Moderation und Gesprächsführung	4	2	3		

Schwerpunkt 1: Kriminologie und Kriminalprävention

Module	Veranstaltungen	Sem.	SWS	Credits	Prüfungen	Prüfungsnummer
Schwerpunkt I: Kriminologie & Kriminalprävention					Die Prüfungsvorleistungen sind, soweit nicht anders angegeben, jeweils 75% durchschn. Anwesenheit in den einzelnen Seminaren	
S1 M1 Kriminologie A		1 - 2	4	6	Präsentation	4140
S1 M1.1	Kriminologie 1	1	2	3		
S1 M1.2	Kriminologie 2	2	2	3		
S1 M2 Kriminalprävention		1-2	10	12	Präsentation oder Hausarbeit	4150
S1 M2.1	Kriminalprävention 1	1	2	2		
S1 M2.2	Kriminalprävention 2	2	2	2		
S1 M2.3	Kriminalprävention 3	2	2	2		
S1 M2.4	Entwicklungspsychologie	1	2	3		
S1 M2.5	Methoden der Kriminologie	1	2	3		
S1 M3 Rechtliche Grundlagen der Kriminalprävention		1 – 2	6	6	Klausur	4160
S1 M3.1	StGB, StPO, StVollzG	1	2	2		
S1 M3.2	SGB VIII, JGG, JugendSchG	2	2	2		
S1 M3.3	Viktimologie: Theorie und Praxis der Opferhilfe	1 – 2	2	2		
S1 M3.4	Exkursion (Wahlveranstaltung)					
S1 M4 Forschungsprojekt „Kriminologie und Kriminalprävention“		2-3	4	12	Forschungs- und Praxisbericht	4170
S1 M4.1	Forschungsarbeit mit Begleitung (1): Feldzugang u. Erhebung	2	2	6		
S1 M4.2	Forschungsarbeit mit Begleitung (2): Auswertung u. Dokumentation	3	2	6		
S1 M5 Kriminologie B		3	6	9	Präsentation oder Hausarbeit	4180
S1 M5.1	Strafrechtliche Sanktionen versus restorative justice	3	2	3		
S1 M5.2	Arbeit mit Randgruppen	3	2	3		
S1 M5.3	Nationale und internationale Kriminalprävention	3	2	3		
S1 M6 Kriminalpolitik		3-4	4	6	Mündliche Prüfung/ Präsentation o. Hausarbeit	4190
S1 M6.1	Einführung in die Kriminalpolitik	3	2	3		
S1 M6.1	Aktuelle Fragen der Kriminologie, Kriminalprävention und Kriminalpolitik	4	2	3		
S1 M7 Abschlussarbeit und Disputation		4	2	18	Masterarbeit	4300

Schwerpunkt 2: Prävention und Rehabilitation

Modul	Veranstaltungen	Sem.	SWS	Credits	Prüfungen	Prüfungsnummer
Schwerpunkt II: Prävention und Rehabilitation					Die Prüfungsvorleistungen sind, soweit nicht anders angegeben, jeweils 75% durchschn. Anwesenheit in den einzelnen Seminaren	
S2 M1 Grundlagen der Prävention und Rehabilitation		1	6	9	Klausur	4200
S2 M 1.1	Grundlagen der Rehabilitation	1	2	3		
S2 M 1.2	Grundlagen der Prävention	1	2	3		
S2 M 1.3	Entwicklungspsychologie	1	2	3		
S2 M2 Klinische Aspekte in Rehabilitation und Praxis I		1-2	4	6	Hausarbeit	4210
S2 M 2.1	Ausgewählte Krankheitsbilder 1	1	2	3		
S2 M 2.2	Ausgewählte Krankheitsbilder 2	2	2	3		
S2 M3 Rechtsgrundlagen der Prävention und Rehabilitation		1-2	4	6	Klausur	4220
S2 M 3.1	Rechtsgrundlagen I	1	2	3		
S2 M 3.2	Rechtsgrundlagen II	2	2	3		
S2 M4 Forschungsprojekt „Prävention u. Rehabilitation“		2-3	4	12	Forschungs- / Praxisbericht	4230
S2 M 4.1	Forschungsarbeit mit Begleitung (1): Feldzugang u. Erhebung	2	2	6		
S2 M 4.2	Forschungsarbeit mit Begleitung (2): Auswertung u. Dokumentation	2	2	6		
S2 M5 Angewandte Prävention und Rehabilitation		2-3	6	9	/mündl. Prüfung	4240
S2 M 5.1	Präventionsanalyse	2	2	3		
S2 M 5.2	Angewandte Prävention I	2	2	3		
S2 M 5.3	Angewandte Prävention II	3	2	3		
S2 M 5.4	Angewandte Rehabilitation I / Beratung	3	2	3		
S2 M 5.5	Angewandte Rehabilitation II / Empathische Kommunikation (Zusatz)	3	2	0		
S2 M6 Klinische Aspekte in Prävention und Rehabilitation II		3-4	6	9	Präsentation	4250
S2 M 6.1	Funktionen und Strukturen von Einrichtungen der Prävention und Rehabilitation I	3	2	3		
S2 M 6.2	Funktionen und Strukturen von Einrichtungen der Prävention und Rehabilitation II	4	2	3		
S2 M 6.3	Ethische Aspekte der Prävention und Rehabilitation	3	2	3		
S2 M 6.4	Rehabilitation und Prävention in einem internationalen Kontext	4	2	3		
S2 M7 Abschlussarbeit und Disputation		4		18	Masterarbeit	4300

Prüfungsübersicht

Prüfungssemester	Prüfungen	Prüfungsnummer	Schwerpunkte
1	Klausur	4100	BM1
1	Klausur	4200	S2 M1
2	Klausur	4110	BM2
2	Präsentation oder Hausarbeit	4115	BM3
2	Präsentation	4140	S1 M1
2	Präsentation oder Hausarbeit	4150	S1 M2
2	Klausur	4160	S1 M3
2	Hausarbeit	4210	S2 M2
2	Klausur	4220	S2 M3
3	Klausur	4120	BM4
3	Forschungs- und Praxisbericht	4170	S1 M4
3	Präsentation oder Hausarbeit	4180	S1 M5
3	Forschungs- / Praxisbericht	4230	S2 M4
3	Mündliche Prüfung	4240	S2 M5
4	Präsentation	4130	BM5
4	Mündliche Prüfung / Präsentation oder Hausarbeit	4190	S1 M6
4	Präsentation	4250	S2 M6
4	Abschlussarbeit und Disputation	4300	S1 M7 / S2 M7

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Soziale Arbeit**

Urkunde

Die Fakultät Soziale Arbeit der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

.....
.....

geb. am in

.....

den Hochschulgrad

Master of Arts (M. A.)

nachdem sie/er* die Masterprüfung im Studiengang

Präventive Soziale Arbeit

im Schwerpunkt Kriminologie & Kriminalprävention / Prävention und Rehabilitation*

am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Wolfenbüttel, den

.....
.....
.....

(Dekanin/Dekan der Fakultät Soziale Arbeit) (Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

* Nicht Zutreffendes streichen.

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Soziale Arbeit**

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr*

.....,
geboren am

hat die Masterprüfung im Studiengang Präventive Soziale Arbeit
im Schwerpunkt Kriminologie & Kriminalprävention / Prävention und Re-
habilitation*
mit der Gesamtnote** bestanden.

Studienbegleitende Prüfungen

Modulbezeichnung	Leistungspunkte	Note
Management und Organisation / empirische Sozialforschung		
BM1 Organisation Verwaltung und Unternehmensführung	9	
BM2 Empirische Sozialforschung	12	
BM3 Sozialplanung und Prävention	9	
BM4 Finanzierung und Steuerung	12	
BM5 Personalführung	9	
Schwerpunkt I: Kriminologie & Kriminalprävention*		
S1 M1 Kriminologie A	6	
S1 M2 Kriminalprävention	12	
S1 M3 Rechtliche Grundlagen der Kriminalprävention	6	
S1 M4 Praxisforschungsprojekt in der Kriminologie & Kriminalprävention	12	
S1 M5 Kriminologie B	9	
S1 M6 Kriminalpolitik	6	
Schwerpunkt II: Prävention und Rehabilitation*		
S2 M1 Grundlagen der Prävention und Rehabilitation	9	
S2 M2 Klinische Aspekte in Rehabilitation und Praxis I	6	
S2 M3 Rechtsgrundlagen der Prävention u. Rehabilitation	6	
S2 M4 Praktische Anwendung von Prävention und Rehabilitation	12	
S2 M5 Angewandte Prävention und Rehabilitation	9	
S2 M6 Klinische Aspekte in Prävention und Rehabilitation II	9	

Masterprüfung

Thema:

.....

Gesamtnote der Masterprüfung (schriftlicher und mündlicher Teil):

.....

Wolfenbüttel, den

(Siegel der Hochschule)

(Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses*)

* Nicht Zutreffendes streichen.

** Notenstufen sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname

Name eintragen

1.2 Vorname

Vorname eintragen

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

01.01.2001, Wolfenbüttel, Deutschland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

Matrikelnr. eintragen

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts (M.A.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

-

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Präventive Soziale Arbeit

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Status (Typ / Trägerschaft)

Fachhochschule / staatliche Institution

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fakultät Soziale Arbeit

Status (Typ / Trägerschaft)

Fachhochschule / staatliche Institution

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Master: Graduate/Zweite Stufe

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre, 120 ECTS Leistungspunkte (3600 Stunden Unterricht und Selbststudium)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Bakkalaureus/Bachelor-Abschluss (drei bis vier Jahre) oder Äquivalent (Diplom etc.)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit, 2 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Der Studiengang Präventive Soziale Arbeit besteht aus dem Pflichtschwerpunkt „Management und Organisation / Grundlagen der empirischen Sozialforschung“ sowie zwei Wahlpflichtschwerpunkten „Kriminologie & Kriminalprävention“ bzw. „Prävention und Rehabilitation“, die der fachlichen Vertiefung dienen. Der Wahlpflichtschwerpunkt wird zu Beginn des Studiums verbindlich gewählt. Der Studiengang dient sowohl dem Erwerb wissenschaftlicher Qualifikationen in den Schwerpunkten als auch der Übernahme von Führungs- und Leitungsaufgaben in den entsprechenden Praxisfeldern. Der Studiengang ist interdisziplinär angelegt. An der

Schnittstelle zwischen Kriminologie, Sozialwissenschaft, Rechtswissenschaft, Psychologie, Pädagogik, Sozialer Arbeit sowie Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaft vermittelt er ein breit gefächertes kriminologisches und kriminalpräventives bzw. (gesundheits-)präventives und rehabilitatives Wissen, Managementkompetenzen sowie die Fähigkeit zu Inter- und Multidisziplinarität. Er baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf. Es handelt sich um ein vollständig modularisiertes Studienangebot mit 4 Semestern Regelstudienzeit sowie 120 Leistungspunkten, das sich am Qualifikationsrahmen des Fachbereichs Soziale Arbeit (QR SARb; Erstbeschlussfassung 2006) orientiert. Die workload beträgt pro Semester 30 Leistungspunkte. Voraussetzung für die Studienaufnahme ist ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit (BA oder Diplom) oder ein fachlich eng verwandter Abschluss. Die Ableistung des für die staatliche Anerkennung notwendigen Berufsanererkennungsjahres wird empfohlen, ist jedoch keine bindende Zugangsvoraussetzung.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Belegte Kurse, erzielte Noten und Thema der Abschlussarbeit: Siehe Zeugnis. Der Studiengang ist wie folgt aufgebaut:

Modulbezeichnung	Leistungspunkte
Management und Organisation / Grundlagen der empirischen Sozialforschung	
BM1 Organisation und Unternehmensführung	9
BM2 Empirische Sozialforschung	12
BM3 Sozialplanung und Prävention	9
BM4 Finanzierung und Steuerung	12
BM5 Personalführung	9
Schwerpunkt I: Kriminologie & Kriminalprävention*	
S1 M1 Kriminologie A	6
S1 M2 Kriminalprävention	12
S1 M3 Rechtliche Grundlagen der Kriminalprävention	6
S1 M4 Forschungsprojekt zur Kriminologie und Kriminalprävention	12
S1 M5 Kriminologie B	9
S1 M6 Kriminalpolitik	6
Schwerpunkt II: Prävention und Rehabilitation*	
S2 M1 Grundlagen der Prävention und Rehabilitation	9
S2 M2 Klinische Aspekte der Prävention und Rehabilitation I	6
S2 M3 Rechtsgrundlagen der Prävention u. Rehabilitation	6
S2 M4 Praktische Anwendung von Prävention und Rehabilitation	12
S2 M5 Angewandte Prävention und Rehabilitation	9
S2 M6 Klinische Aspekte in Prävention und Rehabilitation II	9

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Note	Text	Beschreibung
1	<i>Sehr gut</i>	Hervorragende Leistung
2	<i>Gut</i>	Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	<i>Befriedigend</i>	Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	<i>Ausreichend</i>	Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	<i>Nicht ausrei-</i>	Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt

ECTS-Grad: hervorragend: A, sehr gut: B, gut: C, befriedigend: D, ausreichend: E

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote beruht auf der proportional (nach Leistungspunkten) gewichteten Durchschnittsnote aller Modulprüfungen sowie der Abschlussprüfung (Masterarbeit und Disputation) gem. Prüfungsordnung.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert zur Bewerbung für ein Postgraduierten-Studium/Promotionsstudium und -forschung.

5.2 Beruflicher Status

(nicht zutreffend)

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Über den Studiengang: www.ostfalia.de/s

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.ostfalia.de

Zu nationalen Informationsquellen vgl. Abschnitt 8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom (Datum)

Prüfungszeugnis vom (Datum)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

Mustermann

1.2 First Name

Margit

1.3 Date, Place, Country of Birth

02.08.1970, Essen, Germany

1.4 Student ID Number or Code

111111111

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Not applicable

2.2 Main Field(s) of Study

Preventive social work

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel -
Fakultät Soziale Arbeit

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / state institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Same

Status (Type / Control)

Same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German (100 %)

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

graduate/second degree

3.2 Official Length of Programme

2 years, 120 ECTS Credit Points (3600 hours of taught courses and self-study)

Access Requirements

Bakkalaureus/Bachelor degree (three to four years), in the same or a related field; or equivalent (diploma etc.)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time, 2 years

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The study programme Preventive Social Work comprises the mandatory focus area "Management and organization / Basics of empirical social research" (Basic Module) and required electives in either "Criminology and crime prevention" (Specialization I) or "Prevention and rehabilitation" (Specialization II) for further specialization. The student must declare a field of specialization at the beginning of his or her studies; the choice is binding. The study programme provides both scientific skills in the respective focus areas and the qualification needed to perform managerial tasks in the related fields of practice. The study programme follows an interdis-

ciplinary design. At the interface between criminology, social sciences, law, psychology, education, social work, public and business administration, it offers a wide range of knowledge in criminology and crime prevention, (health-related) prevention and rehabilitation and aims at developing management competence and skills for interdisciplinarity and multidisciplinary.

The programme is based on a first academic degree: applicants must have a first degree in social work (BA or diploma) or in a closely related academic field. Completion of the mandatory probationary year (*Berufsanerkennungsjahr*) is recommended but not required for admission. It is a fully modularized, four-semester programme with 120 credit points (in accordance with the qualifications framework set by the Fachbereichstag Soziale Arbeit/ QR SArb; 2006 agreement). The workload per semester is 30 credit points.

4.3 Programme Details

See grade transcript for a list of attended courses, acquired grades and topic of thesis. The study programme is structured as follows:

Module title	Credit points
Basic Module: Management and organization / empirical social research	
BM1 Organization and management in social organizations	9
BM2 Research in the field of sociology and social work	12
BM3 Social planning and prevention	9
BM4 Financing and controlling	12
BM5 Personnel management	9
Specialization I: Criminology and crime prevention	
S1 M1 Criminology Part A	6
S1 M2 Crime prevention	12
S1 M3 Legal bases of criminology & crime prevention	6
S1 M4 research on criminology and crime prevention scheme	12
S1 M5 Criminology Part B	9
S1 M6 Criminological policy	6
Specialization II: Prevention and rehabilitation	
S2 M1 Basics of prevention and rehabilitation	9
S2 M2 Clinical aspects of prevention and rehabilitation I	6
S2 M3 Legal aspects of prevention and rehabilitation	6
S2 M4 Field research project	12
S2 M5 Applied prevention and rehabilitation	9
S2 M6 Clinical aspects of prevention and rehabilitation II	9

4.4 Grading Scheme

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very good - outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good - above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory - meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient - performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail - further work is required

ECTS Grade: excellent: A, very good: B, good: C, satisfactory: D, sufficient: E

4.5 Overall Classification (in original language)

The overall grade is based on the average score from all module examinations (weighted in proportion to their ECTS values) and the final examination (Master thesis and oral defence) in accordance with the examination regulations.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for postgraduate/doctoral level study and research.

5.2 Professional Status

(Not applicable)

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

On the programme: www.ostfalia.de/s

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.ostfalia.de.

For national information sources see Section 8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom

Prüfungszeugnis vom

Certification date:

Chairman Examination Committee

(Official stamp/seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

<p>The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.</p>

5. Personal

LEHRKÖRPER

Hauptamtlich Lehrende

	Raum	Tel.: 05331-939 E-Mail:
Boeckh , Jürgen, Prof. Dr. rer. soc. Sprechstunde: s. Aushang	25	+37110 j.boeckh@ostfalia.de
Brombach , Sabine, Prof. Dr.	30	+37190 s.brombach@ostfalia.de
Döbler , Joachim, Prof. Dr. phil., Dipl.-Soz. Gerstäckerstr. 4 38102 Braunschweig http://www.doebler-online.de Sprechstunde: Mo./Di. vor/nach Lehrveranstaltungen		Privat: 0531/79 50 68 mail@doebler-online.de
Haas , Ute Ingrid, Prof. Dr. jur., Juristin, Kriminologin, system Familientherapeutin & Beraterin (SG), system. Supervisorin (SG) Groß-Buchholzer Kirchweg 76 30655 Hannover Sprechstunde: Di. 09.00-10.00 Uhr	12	+37220 Privat: 0511/311147 u-i.haas@ostfalia.de
Hälig , Stefanie, Ass. jur., Juristin, Fachkraft für Kriminalprävention Sprechstunde: Di. 14.00-15.00	17	+37320 ste.haelig@ostfalia.de
Hörsting , Katrine, Juristin Kirchstr. 6 38835 Göttingen Tel.: 039421 88227 Sprechstunde: s. Aushang	20	+37290 katrinehoersting@gmx.de
Jung , Rainer, Dr. med., Facharzt für Psychiatrie, Leitender Oberarzt AWO-Psychiatriezentrum Am Kaiserdom 10 38154 Königslutter	24	+37210 ra.jung@ostfalia.de Rainer.jung@awo.apz.de

Kolhoff , Ludger, Prof. Dr. phil., M.A. Krumme Str. 46/47 38300 Wolfenbüttel Sprechstunde: Do. 12.00 Uhr	54	+37215 Privat: 05331/902781 Fax: 05331/902786 l.kolhoff@ostfalia.de
Kortendieck , Georg, Prof. Dr. rer. pol. Campestr. 19 38102 Braunschweig Sprechstunde: Mo. 13.00-14.00 Uhr	116	+37200 g.kortendieck@ostfalia.de georg.kortendieck@ewetel.net
Lobermeier , Olaf, Prof. Dr. Sprechstunde: s. Aushang		
Müller , Sandra-Verena, Prof. habil., Dr. rer. nat. Sprechstunde: Di. 12.00-13.00 Uhr	27	+37270 s-v.mueller@ostfalia.de
Reinheckel , Antje, Prof. Dr.med. Grüner Weg 1/7 79211 Denzlingen Sprechstunde: Di. 13.15-14.00 Uhr	107	+37235 a-r.reinheckel@ostfalia.de
Rost , Dietmar, Dr. Sprechstunde: s. Aushang	112	
Salis , Bianka, Dipl. –Motologin Hauptstr. 13 38173 Sickte Sprechstunde: Do. 13.00-14.00 Uhr	14	+37175 b.salis@ostfalia.de
Seidel , Holger, Dipl.-SozPäd., MSM Wilmerdingstr. 2 38118 Braunschweig Sprechstunde: siehe Aushang	31	+37230 h.seidel@ostfalia.de
Voigt-Kehlenbeck , Corinna, Dr. Am Winkel 4 38300 Wolfenbüttel Sprechstunde: Die. 12.00 Uhr	10	+37350 c.voigt-kehlenbeck@ostfalia.de
Wunderlich , Holger, Prof. Dr. Sprechstunde: s. Aushang	108	+37150 h.wunderlich@ostfalia.de

Burczyk, Christian, Dr. med, Facharzt für Innere Medizin, Klinikum Braunschweig
Mittelweg 4,
38302 Wolfenbüttel
0531/ 595-2613
c.burczyk@klinikum-braunschweig.de

Sell, Bärbel, Dipl. Ökonomin Fakultät Gesundheit - Ostfalia Rothenfelder Straße 6-10
38440 Wolfsburg
05361 8922 23400
b.sell@ostfalia.de

Schmitt-Bieda, Katja, Oberärztin Innere Medizin, Klinikum Braunschweig Zorgestr. 16a
38124 Braunschweig 0531/595-4786
k.schmitt-bieda@klinikum-braunschweig.de

Form, Wolfgang, Dr.
Geschäftsführer International Research
and Documentation Center War Crimes Trials Universitätsstraße 7, 35032 Marburg
form@staff.uni-marburg.de

Bender, Roswitha, Prof. Dipl.-Psych. r.bender@ostfalia.de

Zenk, Kati, Dr., Dipl. Soz.päd., Geschäftsführerin Arbeit und Leben WOB
kati.zenk@imk-wolfsburg.de

Hahne, Carola, Dipl.-Pädagogin, C_Hahne@web.de

Bergmann, Marie Christine c/o KFN e. V., Lützerodestraße 9, 30161 Hannover,
Marie.Bergmann@kfn.de

Graupner, Merle (M.A)
Sprechstunde nach Vereinbarung
Raum 48
Telefonnummer: +37460
Email: me.graupner@ostfalia.de

Vollmer, Michael, Dipl.-Kfm.
Sprechstunde nach Vereinbarung
Raum 214
Telefonnummer: +37225
Email: m.vollmer@ostfalia.de